

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

89. SONDERNUMMER

Studienjahr 2010/11

Ausgegeben am 22. 6. 2011

38.e Stück

Curriculum des Universitätslehrgangs **PSYCHOTHERAPEUTISCHES PROPÄDEUTIKUM** an der Karl-Franzens-Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz Änderung

Der Senat hat am 25. Mai 2011 die Beschlüsse der Curricula-Kommission Universitätslehrgänge vom 9.5.2011 und 18.5.2011 betreffend die Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Psychotherapeutisches Propädeutikum gemäß § 25 Abs. 1 Z 16 UG genehmigt.

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at

**Curriculum des
UNIVERSITÄTSLEHRGANGS
PSYCHOTHERAPEUTISCHES PROPÄDEUTIKUM
an der Karl-Franzens-Universität Graz
und der Medizinischen Universität Graz**

Der Senat hat in seiner 8. Sitzung am 25. Mai 2011 die Beschlüsse der Curricula-Kommission Universitätslehrgänge vom 9.5.2011 und 18.5.2011 (Umlaufbeschluss) betreffend die Änderung des Curriculums ULG Psychotherapeutisches Propädeutikum gemäß § 25 Abs. 1 Z 16 UG genehmigt.

Das Curriculum wurde vollkommen neu gestaltet. Die Regelungen des alten Curriculums werden außer Kraft gesetzt und durch die Regelungen des neuen Curriculums (§§ 1-7 samt Anhang I: Modulbeschreibungen und Anhang II: Musterstudienablauf ersetzt.

Im Anhang wird das neue Curriculum verlautbart.

**Abänderung der Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des
UNIVERSITÄTSLEHRGANGS
PSYCHOTHERAPEUTISCHES PROPÄDEUTIKUM
an der Karl-Franzens-Universität Graz
und der Medizinischen Universität Graz**

Das Curriculum des an der Karl-Franzens-Universität in Kooperation mit der Medizinischen Universität Graz eingerichteten Universitätslehrgangs Psychotherapeutisches Propädeutikum (verlautbart im Mitteilungsblatt 13. Sondernummer, Studienjahr 1991/92, Stück 18.a, ausgegeben am 17.06.1992 und 15. Sondernummer, Studienjahr 2001/2002, ausgegeben am 19.12.2001) wird gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG und § 10 Richtlinie des Senats über die Einrichtung und die Curricula von Universitätslehrgängen mit Beschluss des Senates vom 25. Mai 2011 wie folgt vervollständigt und abgeändert.

Der Universitätslehrgang wird in Kooperation mit der Medizinischen Universität Graz durchgeführt. Zwischen den an der Durchführung des interuniversitären Universitätslehrgangs beteiligten Universitäten wurde eine Kooperationsvereinbarung qua Zustimmungserklärung abgeschlossen. Die Verwaltung des interuniversitären Universitätslehrgangs erfolgt an der Karl-Franzens-Universität Graz bzw. durch die von ihr beauftragte, in der Zustimmungserklärung spezifizierte Einrichtung (UNI for LIFE Seminarveranstaltungen GmbH).

Die Rechtsgrundlagen des ULG Psychotherapeutisches Propädeutikum bilden das Universitätsgesetz (UG), die Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz und das Psychotherapiegesetz (PthG).

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

- (1) Zulassungsvoraussetzungen
- (2) Gegenstand des Universitätslehrgangs
- (3) Qualifikationsprofil und Kompetenzen
- (4) Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten
- (2) Dauer und Gliederung des Studiums
- (3) Abschluss des Universitätslehrgangs und Bezeichnung
- (4) Lehrveranstaltungstypen
- (5) Beschränkungen der Plätze in Lehrveranstaltungen

§ 3 Lehr- und Lernformen

§ 4 Aufbau und Gliederung des Universitätslehrgangs

- (1) Module und Lehrveranstaltungen
- (2) Voraussetzungen für den Besuch von Modulen/Lehrveranstaltungen
- (3) Freie Wahlfächer
- (4) Abschlussarbeit
- (5) Praxis und Auslandsstudien

§ 5 Prüfungsordnung

§ 6 Lehrgangsorganisation

§ 7 In-Kraft-Treten des Curriculums

Anhang I: Modulbeschreibungen

Anhang II: Musterstudienablauf gegliedert nach Semestern

§ 1 Allgemeines

- (1) Zulassungsvoraussetzungen

Der Universitätslehrgang Psychotherapeutisches Propädeutikum wendet sich an alle Personen, die an einer Psychotherapieausbildung interessiert sind und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß § 8 Abs. 1 bzw. § 10 Abs. 1 Z. 1-5 Psychotherapiegesetz (PthG, BGBl. 361/1990) erfüllen.

Aus pädagogisch-didaktischen Gründen wird die Anzahl der Teilnehmenden für den Universitätslehrgang beschränkt. Die maximale TeilnehmerInnenanzahl pro Jahrgang beträgt

25 Personen. Die maximale TeilnehmerInnenanzahl pro verkürztem Jahrgang gem. § 2 Abs.2 lit.c beträgt 15 Personen.

Wenn die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in den Universitätslehrgang nach dem Datum der positiv beschiedenen Aufnahmeanträge gem. § 1 Abs.1 lit.c..

- a) Das psychotherapeutische Propädeutikum darf gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1-5 PthG nur absolvieren, wer:
 - eigenberechtigt ist und entweder
 - die Reifeprüfung an einer allgemein- oder berufsbildenden höheren Schule einschließlich der Anstalten der LehrerInnen- und ErzieherInnenbildung oder
 - die Studienberechtigungsprüfung an einer Universität abgelegt hat, oder
 - eine Ausbildung im Krankenpflegefachdienst bzw. in einem medizinisch-technischen Dienst abgeschlossen hat, oder
 - den Vorbereitungslehrgang der Akademie für Sozialarbeit absolviert hat, oder
 - einen in Österreich nostrifizierten, der Reifeprüfung gleichwertigen Abschluss im Ausland erworben hat (für EU-Länder gelten notariell beglaubigte Übersetzungen des Maturazeugnisses), oder
 - auf Grund seiner/ihrer Eignung nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom Bundesministerium für Gesundheit per Bescheid zur Absolvierung des Psychotherapeutischen Propädeutikums zugelassen wird.
- b) Die Teilnehmer/innen haben die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen (§ 51 Abs. 2 Z 22 iVm und § 70 Abs. 1 UG).
- c) Auswahlkriterien für die Aufnahme in den Universitätslehrgang sind
 - der Nachweis aller gesetzlich geforderten Voraussetzungen,
 - die Reihenfolge der positiv beschiedenen Aufnahmeanträge einschließlich einer Stellungnahme zur persönlichen Motivation für die Psychotherapieausbildung,
 - erfolgreiche Teilnahme an einem Aufnahmegespräch mit der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung oder einer von ihr damit betrauten Person aus dem Lehrpersonal.
- d) Die Anmeldung kann nur persönlich vorgenommen werden.
- e) Die Lehrgangsleitung prüft die Eignung und die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und erstattet einen Vorschlag über die Aufnahme in den Universitätslehrgang. Die Zulassung erfolgt gem. § 60 UG durch das Rektorat.

(2) Gegenstand des Universitätslehrgangs

- a) Die Ausbildung zum/zur Psychotherapeuten/in ist durch das Psychotherapiegesetz (PthG) geregelt und sieht zwei aufeinander folgende Ausbildungsteile vor: Das psychotherapeutische Propädeutikum, ein allgemeiner Teil, ist dem psychotherapeutischen Fachspezifikum, dem besonderen Teil, vorangestellt. Insgesamt umfasst die Psychotherapieausbildung einen Mindestrahmen von 3215 Ausbildungsstunden. Im psychotherapeutischen Propädeutikum sind davon gem. § 3 PthG mindestens 1315 Stunden, zusammengesetzt aus mindestens 765 Stunden Theorie und einem praktischen Teil von mindestens 550 Stunden, zu absolvieren. Diese Stundenangaben gem. PthG berücksichtigen lediglich die Unterrichts- bzw. Praktikumszeit (Präsenzzeiten) und lassen den tatsächlichen, wesentlich höheren

Arbeitsaufwand der Studierenden unberücksichtigt. Der zusätzlich zu den im PthG vorgeschriebenen Kontaktstunden zu erbringende Arbeitsaufwand (für Prüfungsvorbereitung, Praktikumsnachbereitung, etc.) ist für Studierende des Grazer Universitätslehrgangs Psychotherapeutisches Propädeutikum durchschnittlich mit 1685 Stunden anzusetzen. Daraus ergibt sich bereits im Ausbildungsstadium des psychotherapeutischen Propädeutikums für die auszubildenden KandidatInnen ein Gesamtarbeitsaufwand von 3000 Stunden (120 ECTS-Anrechnungspunkte).

- b) Psychotherapie versteht sich als inter- und transdisziplinäre Wissenschaft. Dementsprechend wird der Universitätslehrgang Psychotherapeutisches Propädeutikum, als anerkannte Ausbildungseinrichtung¹ lt. § 4 Abs. 1 PthG, gemäß § 56 iVm § 25 Abs. 1 lit. 10 Universitätsgesetz (UG) fakultätsübergreifend und interuniversitär an der Karl-Franzens-Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz eingerichtet.
- c) Der Universitätslehrgang Psychotherapeutisches Propädeutikum nutzt als interuniversitärer Träger der allgemeinen Grundausbildung für PsychotherapeutInnen die an den Grazer Universitäten vorhandenen Möglichkeiten zum fächerübergreifenden, außerordentlichen Studium und fördert zugleich qua institutioneller Verankerung und Anrechnungsmöglichkeiten gem. § 78 Abs. 1 und 7 UG synergetische Rückwirkungen auf ordentliche Studien.
- d) Der Universitätslehrgang Psychotherapeutisches Propädeutikum als allgemeiner Teil der Psychotherapieausbildung auf universitärem Niveau zielt auf die systematisch reflektierende Vermittlung psychotherapierelevanter wissenschaftlicher Grundlagen und allgemeiner psychotherapeutischer Basiskompetenzen, die für die weitere Ausbildung im Rahmen einer fachspezifischen Ausbildung als obligatorisch zu gelten haben und die darüber hinaus im erweiterten biopsychosozialen Feld gewinnbringend einsetzbar sind.
- e) Die Kategorie Geschlecht nimmt seit der Begründung moderner Psychotherapie durch das Werk Sigmund Freuds eine zentrale Stellung in der Theoriebildung der Psychotherapie ein. Die Integration geschlechtsspezifischer Inhalte in das Curriculum erfolgt im Wege einer modulübergreifenden Thematisierung geschlechtsspezifischer Aspekte und bildet einen Schwerpunkt des Universitätslehrgangs.

(3) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Mit dem erfolgreichen Besuch des psychotherapeutischen Propädeutikums ist durch die Auseinandersetzung mit den gem. § 3 PthG vorgesehenen theoretischen und praktischen Inhalten der Erwerb psychotherapeutischer Grundkompetenzen verbunden. Dadurch wird die Ausbildung einer spezifischen psychotherapeutischen Identität vorbereitet. Darüber hinaus werden im Zuge des psychotherapeutischen Propädeutikums Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die in unterschiedlichen Arbeits- und Berufsfeldern einsetzbar sind. Es sind dies:

- a) Solide Grundkenntnisse der Konzepte, Theorien und Denkweisen der Psychotherapie und ihrer Nachbardisziplinen (v.a. Medizin, Psychologie, Soziologie und Philosophie).
- b) Vermögen, zwischen Grundannahmen, Haltungen und Handlungen zu differenzieren und deren wechselseitige Verwiesenheit im biopsychosozialen Kontext zu erfassen.

¹ Per Bescheid des BMGSK vom 03.07.1992 (GZ 22.500/16-II/A/14/92) anerkannte propädeutische Ausbildungseinrichtung gemäß § 4 Abs. 1 des Psychotherapiegesetzes, BGBl.Nr. 361/1990.

- c) Kenntnis von Konstanten, Abweichungen, Entwicklungsmöglichkeiten, Motivationslagen und Beeinflussungsmöglichkeiten menschlichen Denkens, Wahrnehmens und Handelns und deren Bedeutung für die Planung und Durchführung psychosozialer Interventionen im Allgemeinen und psychotherapeutischer Interventionen im Besonderen.
- d) Fähigkeit, das erworbene Wissen um international etablierte psychiatrische Klassifikationssysteme, klinisch-psychologische Diagnostik und störungsspezifische Psychodynamiken im (sozial)psychiatrischen und psychosomatischen Kontext auf allen Entwicklungs- und Altersstufen zur psychosozialen und psychotherapeutischen Diagnostik bzw. Interventionsplanung nutzen zu können. Dazu gehört auch das Wissen um die Unterschiedlichkeit dieser Zugänge und um mögliche Wirkungen psychotherapeutischer, psychologischer und medikamentöser Kombinationstherapie.
- e) Befähigung zu differenzierter Verarbeitung komplexer Problemlagen sowie zum reflexiven Diskurs über erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Fragestellungen und Paradigmen im Kontext psychotherapeutischer Forschung und Praxis.
- f) Fähigkeit zur kritischen Rezeption und potentiellen Integration wissenschaftlicher Texte in psychotherapeutisches Denken und Handeln.
- g) Die Anwendung des theoretischen und methodischen Fachwissens zum Verständnis biopsychosozialer Problemlagen als Voraussetzung für deren Lösung.
- h) Befähigung, das Wissen um Gemeinsamkeiten, Unterschiede sowie spezifische Aufgaben und Grenzen der Professionen im biopsychosozialen Arbeitsfeld zur effektiven Planung, multiprofessionellen Kommunikation und synergetisch-effizienten Kooperation bei biopsychosozialen Interventionen zu nutzen.
- i) Die Fähigkeit, psychosoziale Prozesse in multiprofessionellen Arbeitsgruppen und Organisationen analytisch zu erfassen und potentiellen Gruppenkonflikten konstruktiv zu begegnen.
- j) Erwerb generalisierbarer Schlüsselkompetenzen: Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens, Kommunikationstraining, eigenverantwortliches Arbeiten und Teamarbeit.
- k) Entwicklung eines erhöhten Maßes an Selbstreflexion und Persönlichkeitsbildung; insbesondere Selbstreflexion der eigenen, durch das Geschlecht geprägten Persönlichkeit und deren Bedeutung für die in Aussicht genommene Tätigkeit als Psychotherapeut/in.
- l) Die Fähigkeit zur Reflexion geschlechtsspezifischer Unterschiede in sozialen Rollen und Lebensbedingungen und deren Einfluss auf Krankheitsentstehung, Diagnostik, Prävention, sowie auf Kommunikation, Interaktion und Psychodynamik in der psychotherapeutischen Behandlung.

(4) Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt

- a) Mit der beständigen Zunahme von Diagnosen psychischer Störungen und der fortschreitenden Entwicklung der Psychotherapiewissenschaft besteht nach wie vor, wenn nicht sogar gesteigerter Bedarf an akademisch qualifizierten PsychotherapeutInnen.
- b) Mit der erfolgreichen Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums ist keine Berufsberechtigung oder Berufsbezeichnung verbunden. Allerdings ist mit dem Abschluss ein solider Grundstock für die weitere Ausbildung zum/zur Psychotherapeuten/in oder auch zum/zur Lebens- und Sozialberater/in gelegt.
- c) Darüber hinaus können die Absolventen/innen des psychotherapeutischen Propädeutikums in Kombination mit ihren Quellberufen bzw. –studien in relativ breiten und heterogenen Berufs- und Tätigkeitsfeldern eingesetzt werden und stehen

damit in Konkurrenz zu Absolventinnen und Absolventen anderer Disziplinen. Die Stärke des psychotherapeutischen Propädeutikums besteht einerseits darin, eine relativ breit angelegte wissenschaftliche Grundausbildung zu vermitteln, die die Studierenden in die Lage versetzt, eine reflektierte, größere Zusammenhänge und Interessen beachtende Perspektive einzunehmen und diese in unterschiedlichen Praxisfeldern zur Geltung zu bringen. Andererseits wird in der Ausbildung besonderer Wert auf die Vermittlung berufsspezifischer Kernkompetenzen gelegt, die zum Aufgabenbereich psychotherapeutisch gebildeter Personen gehören.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen ECTS-Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (§ 12 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Kontaktstunden. Die Kontaktstunde entspricht 45 Minuten.

(2) Dauer und Gliederung des Studiums

- a) Der Universitätslehrgang erstreckt sich über vier Semester zuzüglich eines Abschlussprüfungssemesters und erfordert einen durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten.
- b) Das psychotherapeutische Propädeutikum gliedert sich gemäß § 3 PthG in
 - einen theoretischen Teil im Gesamtausmaß von 765 Unterrichtsstunden mit einem Arbeitsaufwand von insgesamt 93 ECTS-Anrechnungspunkten,
 - einen facheinschlägigen praktischen Teil im Gesamtumfang von 550 Stunden mit einem Arbeitsaufwand von insgesamt 23 ECTS-Anrechnungspunkten und
 - den Abschluss des Universitätslehrgangs durch das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit mit Anwendungsrelevanz und die erfolgreiche Ablegung einer kommissionellen Abschlussprüfung mit einem Arbeitsaufwand von insgesamt 4 ECTS-Anrechnungspunkten.
- c) Aufgrund der homogenen Anrechnungssituation kann bei ausreichender Nachfrage ein verkürzter Jahrgang für Psychologiestudierende und –absolventInnen (KCP) oder ÖÄK-PSY-III-Diplom-AbsolventInnen (KC-PSY-III) geführt werden.
- d) Der Universitätslehrgang ist modular strukturiert. Es sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren:

Nr.	Modulbezeichnung	PF/GWF	ECTS	KStd.
A.1.	Problemgeschichte und Entwicklung der psychotherapeutischen Schulen	PF	14	8
A.2.	Persönlichkeitstheorien	PF	4	2
A.3.	Allgemeine Psychologie und Entwicklungspsychologie	PF	8	4
A.4.	Rehabilitation, Sonder- und Heilpädagogik	PF	4	2
A.5.	Psychologische Diagnostik und Begutachtung	PF	8	4
A.6.	Psychosoziale Interventionsformen	PF	5	4
B.1.	Medizinische Terminologie	PF	4	2
B.2.	Psychiatrie, Psychopathologie und Psychosomatik	PF	14	8
B.3.	Pharmakologie	PF	6	3
B.4.	Erste Hilfe in der psychotherapeutischen Praxis	PF	1	1
C.	Grundlagen der Forschungs- und Wissenschaftsmethodik	PF	10	5
D.	Ethik und Psychotherapie	PF	4	2
E.	Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychotherapie	PF	11	6
F.1.	Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung (50 Stunden)	PF	2	
F.2.	Praktikum (480 Stunden) einschließlich Praktikumsdokumentation	PF	20	
F.3.	Praktikumssupervision (20 Stunden)	PF	1	1,5
	Abschlussarbeit		2	
	Abschlussprüfung		2	
			120	52,5

(3) Abschluss des Universitätslehrgangs und Bezeichnung

Der Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis beurkundet. Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs wird die Bezeichnung „Akademisch geprüfte/r Absolvent/in des Psychotherapeutischen Propädeutikums“ verliehen.

(4) Lehrveranstaltungstypen

Die vorgesehenen Lehrveranstaltungsarten sind in den studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Karl-Franzens- Universität Graz wie folgt definiert:

- a) Kurse (KS) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten.
- b) Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmenden werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.
- c) Übungen (UE) haben den praktisch-beruflichen Zielen der Studien zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen.
- d) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich stattfinden kann.
- e) Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU): Bei diesen sind im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Lehrtätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Zif. 3 lit. a Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend, konkrete Aufgaben und ihre Lösung zu behandeln.

Bis auf lit.d gelten alle o.g. Lehrveranstaltungstypen als Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(5) Beschränkungen der Plätze in Lehrveranstaltungen

Aufgrund fachlich-didaktischer Erfordernisse kann die wissenschaftliche Lehrgangsleitung Teilnahmebeschränkungen für Lehrveranstaltungen festlegen, sofern durch zusätzlich angebotenes Lehrangebot sichergestellt wird, dass alle LehrgangsteilnehmerInnen das Curriculum im vorgesehenen Zeitrahmen absolvieren können. Dies betrifft folgende Lehrveranstaltungen:

- a) Kurse (KS) aus dem Modulbereich A.1.4. (Vertiefungsfach: Verfahren der Psychotherapie), max. TeilnehmerInnenzahl: 16.
- b) Seminare (SE) aus dem Modulbereich E. (Ausgewählte Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychotherapie, WPF), max. TeilnehmerInnenzahl: 30.
- c) Übungen (UE) aus dem Modul F.3. (Praktikumssupervision), max. TeilnehmerInnenzahl: 12.

Bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien: Studierende mit mehr Vorleistung im Sinne von absolvierten Semesterstunden im Studium werden bevorzugt; bei gleicher Kennzahl entscheidet das Los.

§ 3 Lehr- und Lernformen

(1) Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

(2) Der Universitätslehrgang wird studien- bzw. berufsbegleitend angeboten. Als Rahmenzeiten für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen gelten Abendtermine ab 17 Uhr und Blockveranstaltungen am Wochenende (Fr ab 16 Uhr und Sa 9 bis 19 Uhr). Begründete Abweichungen sind den LehrgangsteilnehmerInnen von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung zeitgerecht mitzuteilen. Diese Ausnahmen dürfen jedoch keinesfalls Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter betreffen und ein Gesamtausmaß von 4 Kontaktstunden (bezogen auf einen Jahrgang) nicht übersteigen.

(3) Da für die Psychotherapie unmittelbare Begegnung und Präsenz wesentlich sind, werden überwiegend Lehrveranstaltungstypen mit Anwesenheitsverpflichtung angeboten. Zudem sind in mehreren Modulen Vorlesungen und eine Online-Vorlesung im Modul E. vorgesehen.

(4) Der wissenschaftlichen Lehrgangsführung steht es frei, zusätzlich Lehrveranstaltungen, Exkursionen bzw. Studienreisen, Workshops und andere wissenschaftliche Veranstaltungen als inhaltliche Vertiefung oder Ergänzung anzubieten, bei denen die Teilnahme allerdings nicht verpflichtend ist.

§ 4 Aufbau und Gliederung des Universitätslehrgangs

(1) Module und Lehrveranstaltungen

Der Universitätslehrgang erstreckt sich über vier Semester zuzüglich eines Abschlussprüfungssemesters und umfasst einen Arbeitsaufwand von insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkten. Das Studium ist modular strukturiert. Die Lehrveranstaltungen sind im Folgenden mit Gliederung, Titel, Typ, ECTS-Anrechnungspunkten, Kontaktstunden (KStd.) und der empfohlenen Monats-/Semesterzuordnung (Sem.) genannt. In den Spalten Pflichtfach (PF) bzw. gebundenes Wahlfach (GWF) ist gekennzeichnet, ob es sich um ein Pflicht- oder ein gebundenes Wahlfach handelt. Aus den gebundenen Wahlfächern ist entsprechend der Vorgaben auszuwählen. Die Modulbeschreibungen finden sich in Anhang I.

Nr.	Modul- bzw. LV-Titel	LV-Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	Semester
A.1.	Problemgeschichte und Entwicklung der psychotherapeutischen Schulen		14	PF	8	1/2
A.1.1.	Einführung in psychotherapeutische Schulen	VO	6	PF	4	1/2
	Einführung in psychotherapeutische Schulen I	VO	3	PF	2	1
	Einführung in psychotherapeutische Schulen II	VO	3	PF	2	2
A.1.2.	Psychoanalytische Grundbegriffe	SE	2	PF	1	2
	Psychoanalytisches Seminar	SE	2	PF	1	2
A.1.3.	Gruppendynamik	SE	1	PF	0,5	1
	Gruppendynamik	SE	1	PF	0,5	1
A.1.4.	Vertiefungsfach: Verfahren der Psychotherapie, frei wählbar aus:	KS	5	GWF	2,5	1/2
	A.1.4.1. Psychoanalytische Verfahren					
	A.1.4.2. Tiefenpsychologisch-psychodynamische Verfahren					
	A.1.4.3. Humanistisch-existenzielle Verfahren					
	A.1.4.4. Systemische Verfahren					
	A.1.4.5. Kognitive und verhaltensorientierte Verfahren					
A.2.	Persönlichkeitstheorien		4	PF	2	3
	Persönlichkeitstheorie im Kontext Psychotherapie	SE	4	PF	2	3
A.3.	Allgemeine Psychologie und Entwicklungspsychologie		8	PF	4	4
A.3.1.	Allgemeine Psychologie mit Sozialpsychologie	VU	4	PF	2	4
	Allgemeine Psychologie mit Sozialpsychologie	VU	4	PF	2	4

Nr.	Modul- bzw. LV-Titel	LV-Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	Semester
A.3.2.	Entwicklungspsychologie	SE	4	PF	2	4
	Entwicklungspsychologie	SE	4	PF	2	4
A.4.	Rehabilitation, Sonder- und Heilpädagogik		4	PF	2	4
	Rehabilitation, Sonder- und Heilpädagogik	VU	4	PF	2	4
A.5.	Psychologische Diagnostik und Begutachtung		8	PF	4	3
A.5.1.	Klinische Psychodiagnostik	VU	4	PF	2	3
	Klinische Psychodiagnostik	VU	2,5	PF	1,3	3
	Klinische Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen	VU	1,5	PF	0,7	3
A.5.2.	Schulenspezifisch-psychotherapeutische Diagnostik	SE	4	PF	2	3
	Schulenspezifische Diagnostik	SE	4	PF	2	3
A.6.	Psychosoziale Interventionsformen		5	PF	4	3
	Psychosoziale Interventionsformen	SE	5	PF	4	3
B.1.	Medizinische Terminologie		4	PF	2	1
	Medizinische Terminologie für PsychotherapeutInnen	SE	4	PF	2	1
B.2.	Psychiatrie, Psychopathologie und Psychosomatik		14	PF	8	1/2
B.2.1.	Klinische Psychiatrie und Psychopathologie	SE/VO	7	PF	4	1/2
	Klinische Psychiatrie	VO	3	PF	2	1
	Schulenspezifische Psychopathologie	SE	4	PF	2	2
B.2.2.	Psychosomatik	VU	2	PF	1	2
	Psychosomatik	VU	2	PF	1	2
B.2.3.	Kinder- und Jugendpsychiatrie	VO	3	PF	2	2
	Einführung in die Kinderpsychiatrie	VO	3	PF	2	2
B.2.4.	Gerontopsychotherapie und –psychiatrie	SE	2	PF	1	2
	Gerontopsychotherapie und –psychiatrie	SE	2	PF	1	2
B.3.	Pharmakologie		6	PF	3	1/2
	Psychopharmakologie I	VO	2	PF	1	1
	Psychopharmakologie II	VU	4	PF	2	2
B.4.	Erste Hilfe in der psychotherapeutischen Praxis		1	PF	1	1
	Erste Hilfe in der psychotherapeutischen Praxis	UE	1	PF	1	1
C.	Grundlagen der Forschungs- und Wissenschaftsmethodik		10	PF	5	3/4
	Allgemeine Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	SE	2	PF	1	3
	Spezielle Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	SE	4	PF	2	4
	Methoden empirischer Sozial- und Psychotherapieforschung	VU	2	PF	1	3
	Statistik für PsychotherapeutInnen	VU	2	PF	1	4
D.	Ethik und Psychotherapie		4	PF	2	4
	Ethik und Psychotherapie	SE	4	PF	2	4
E.	Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychotherapie		11	PF	6	1/2
	Berufskunde und –politik	SE	1	PF	0,5	1

	Gesundheit und Gesellschaft	VO	3	PF	2	1
	Forensische Aspekte der Psychiatrie	VU	2	PF	1	2
	Rechtliche Rahmenbedingungen der Psychotherapie	SE	2	PF	1	1
	Rechtliche Aspekte persönlicher Beziehungen	SE	1	PF	0,5	1
	Psychotherapiegesetz und aktuelle Entwicklung der Psychotherapie in Österreich und Europa	SE	1	PF	0,5	1
	Ausgewählte Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychotherapie, frei wählbar aus: a) Supervision und Organisation b) Kultur- und migrationsspezifische Psychotherapie	SE	1	GWF	0,5	1
F.1.	Praxis: Einzel- oder Gruppen-selbsterfahrung (50 Stunden)		2	PF		1
F.2.	Praxis: Praktikum (480 Stunden) einschließlich Praktikumsdokumentation		20	PF		1/2/3/4
F.3.	Praxis: Praktikums-supervision (20 Stunden)	UE	1	PF	1,5	3
	Praktikums-supervision	UE	1	PF	1,5	3

(2) Voraussetzungen für den Besuch von Modulen/Lehrveranstaltungen

Als Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen aus den einzelnen Modulen gelten die im Anhang I: Modulbeschreibungen enthaltenen Kriterien.

(3) Freie Wahlfächer

Zusätzliche Lehrveranstaltungen gem. § 3 Abs. 4 werden als freie Wahlfächer angeboten. Diese inhaltlichen Vertiefungen und Ergänzungen haben jedoch keinen verpflichtenden Charakter, da während der gesamten Dauer des Universitätslehrgangs keine frei zu wählenden Lehrveranstaltungen vorgeschrieben sind.

(4) Abschlussarbeit

- a) Von jeder/jedem TeilnehmerIn ist eine Abschlussarbeit in Form einer wissenschaftlichen Arbeit mit Anwendungsrelevanz im Ausmaß von 2 ECTS-Anrechnungspunkten, die in einem thematischen Zusammenhang mit den in den Modulen angebotenen Lehrveranstaltungen steht, zu verfassen.
- b) Diese Arbeit kann auch in Englisch abgefasst werden, wenn die Lehrgangsleitung zustimmt.
- c) Exemplarisch soll ein für den jeweiligen Praxisbezug bedeutsamer Aspekt theoretisch abgehandelt werden. Ziel dieser Arbeit ist der Nachweis der Fähigkeit, theoretisches Wissen mit praktischen Erfahrungen in Verbindung bringen und auf einer theoretischen Ebene diskutieren zu können.
- d) Das Thema der Arbeit ist von der/dem TeilnehmerIn vorzuschlagen und unterliegt dem Einverständnis der Lehrgangsleitung. Zur Betreuung der Arbeit kann eine wissenschaftliche Betreuung durch die Lehrgangsleitung in Anspruch genommen werden.
- e) Die Abschlussarbeit wird von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung beurteilt. Bei Bedarf – insbesondere bei interdisziplinärer Ausrichtung der Arbeit – kann die wissenschaftliche Lehrgangsleitung eine/n FachexpertIn hinzuziehen.

(5) Praxis und Auslandsstudien

- a) Für das Praxismodul F. vorgeschriebene Praxisteile sind verpflichtend und von den LehrgangsteilnehmerInnen eigenständig zu organisieren. Auf Wunsch der Lehrgangsteilnehmer/innen kommt der Lehrgangsorganisation hierbei beratende und unterstützende Funktion zu.
- b) Die Selbsterfahrung (mindestens 50 Stunden), die in Form von Einzel- oder Gruppensitzungen absolviert werden kann, soll die Fähigkeit zur Selbstreflexion schulen; gleichzeitig lernt man psychotherapeutische Methodik – psychotherapeutisches Vorgehen – in der Anwendung kennen und zwar aus der Position der AnalysandInnen/KlientInnen. Eine Selbsterfahrung kann nur anerkannt werden, wenn alle nachstehenden Punkte erfüllt sind:
 - Damit der Selbsterfahrungsaspekt gewährleistet ist, muss die Selbsterfahrung kontinuierlich (im Allgemeinen bei ein und derselben/demselben Psychotherapeutin/Psychotherapeuten), jedoch maximal bei zwei PsychotherapeutInnen erfolgen.
 - Selbsterfahrungssteile mit weniger als 15 Stunden können nicht anerkannt werden.
 - Die PsychotherapeutInnen müssen in die österreichische PsychotherapeutInnenliste eingetragen sein und
 - eine psychotherapeutische Methode anwenden, die in Österreich anerkannt ist.
 - Die Selbsterfahrung darf nicht von einem Sozialversicherungsträger oder einer anderen öffentlichen Einrichtung des Sozial- oder Gesundheitswesens bezuschusst oder zur Gänze finanziell übernommen werden. Bei einer allfälligen Kostenübernahme durch eine dieser Einrichtungen wird seitens des Gesundheitsministeriums nicht von einer Selbsterfahrung sondern vielmehr von einer Heilbehandlung ausgegangen und gilt nicht als Ausbildungsschritt im Sinne des PthG.
- c) Das Praktikum (mindestens 480 Stunden) im Umgang mit „verhaltensgestörten“ oder leidenden Personen ist im Rahmen einer im psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens unter fachlicher Anleitung und Aufsicht der/des Leiterin/Leiters dieser Einrichtung oder einer/eines Stellvertreterin/Stellvertreters zu absolvieren. Neben der Leitung muss die Einrichtung noch zwei weitere einschlägig fachlich qualifizierte MitarbeiterInnen beschäftigen. Das Praktikum ist von den PraktikantInnen eigenständig schriftlich zu dokumentieren. Die Praktikumsdokumentation ist ein Hilfsmittel in der Vorbereitung auf die Praktikums-supervision und bildet zugleich die Ausgangslage für die Erstellung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit.
- d) Unter Teilnahme an einer praktikumsbegleitenden Supervision (mindestens 20 Stunden) ist zu verstehen, dass die/der Praktikant/in während der Tätigkeit die Gelegenheit erhält, Erfahrungen und Erlebnisse, die sich aus der Arbeit ergeben, zu reflektieren, zu verarbeiten und die eigenen Reaktionen kennenzulernen. Diese Praktikums-supervision bezieht sich auf ein Praktikum gem. lit. c und wird unter der Leitung einer/eines zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigten Psychotherapeutin/Psychotherapeuten absolviert. Wird die Praktikums-supervision nicht von eingetragenen PsychotherapeutInnen durchgeführt, kann sie nicht angerechnet werden. Die Praktikums-supervision ist von den SupervisandInnen eigenständig schriftlich vor- und nachzubereiten.
- e) Alle Praxisteile sind mittels Originalbestätigungen nachzuweisen. Es sind die vorgefertigten Formulare des Universitätslehrgangs zu verwenden.
- f) Da die Anrechnungsmöglichkeiten vom im Ausland absolvierten Ausbildungen bzw. Studien auf die Psychotherapieausbildung durch die Vorgaben des PthG begrenzt sind,

kann ein Studienauslandsaufenthalt für die Dauer und die Belange des Lehrgangs nicht empfohlen werden.

§ 5 Prüfungsordnung

(1) Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter (entsprechend § 1 Abs. 3 Z 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen). Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und weitere Anforderungen, die zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben werden, abgeschlossen.

(2) Die Module A.1. bis E. bilden je ein Prüfungsfach, das auf der Grundlage der Leistungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls beurteilt wird. Die Module A.1. bis E. gelten als bestanden, wenn alle Lehrveranstaltungen positiv abgeschlossen wurden.

(3) Alle Praxisteile (Modul F.1., F.2. und F.3.) sind mittels Originalbestätigungen nachzuweisen. Es sind die vorgefertigten Formulare des Universitätslehrgangs zu verwenden. Es können ausschließlich Praxisteile, die den Kriterien des § 4 Abs.5 entsprechen, anerkannt werden.

(4) Die Leistungsbeurteilung der einzelnen Lehrveranstaltung obliegt deren LeiterIn. Dies gilt sinngemäß auch für den gesonderten Besuch einzelner Module bzw. Lehrveranstaltungen. Der Universitätslehrgang kann nur abgeschlossen werden, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind. Die Beurteilung der Prüfungsleistungen richtet sich nach der in § 73 Abs. 1 und 3 UG bestimmten Notenskala.

(5) Der Studienerfolg ist mittels Einzelprüfungen nachzuweisen und besteht je nach Erfordernis des jeweiligen Ausbildungsteiles gemäß dem Curriculum aus

- a) schriftlichen oder mündlichen Prüfungen,
- b) Seminararbeiten,
- c) Präsentationen,
- d) begleitenden Leistungsfeststellungen,
- e) Abschlussarbeit und kommissioneller Abschlussprüfung.

(6) Bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind den LehrgangsteilnehmerInnen drei Prüfungstermine anzubieten oder individuelle Prüfungstermine zu vereinbaren.

(7) Voraussetzungen für den Abschluss des Universitätslehrgangs sind der Nachweis der positiv abgeschlossenen Lehrveranstaltungen (93 ECTS-Anrechnungspunkte) und des positiv absolvierten Praxisteils (23 ECTS-Anrechnungspunkte) gemäß Curriculum, sowie die positive Beurteilung der Abschlussarbeit (2 ECTS-Anrechnungspunkte) und der kommissionellen Abschlussprüfung (2 ECTS-Anrechnungspunkte).

- a) Vor Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung wird das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 leg. cit. PthG sowie die erfolgreiche Absolvierung der theoretischen Ausbildung gemäß § 3 Abs. 1 leg. cit. PthG und der

praktischen Ausbildung gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. PthG durch die wissenschaftliche Leitung des Universitätslehrgangs geprüft.

- b) Die Mitglieder des Prüfungssenates sind entsprechend § 24 und § 32 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen zu bestellen. Eine Person des Prüfungssenates ist zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden zu bestellen.
- c) Die schriftliche Abschlussarbeit dient dem Prüfungssenat als Ausgangspunkt für das Prüfungsgespräch. In der Abschlussarbeit soll exemplarisch ein für den jeweiligen Praxisbezug bedeutsamer Aspekt theoretisch abgehandelt werden. Ziel dieser Arbeit ist der Nachweis der Fähigkeit, theoretisches Wissen mit praktischen Erfahrungen in Verbindung zu bringen und auf einer theoretischen Ebene diskutieren zu können.
- d) Prüfungsstoff der Abschlussprüfung sind sämtliche Lehrgangsinhalte. Aus der Abschlussarbeit ergeben sich erweiternde und vertiefende Prüfungsschwerpunkte. Es wird besonderes Augenmerk auf fachliches Wissen und die Fähigkeit zu vernetztem, biopsychosozialem Denken gelegt.
- e) Der Prüfungssenat stellt fest, ob die im Rahmen der Abschlussprüfung erbrachte Gesamtleistung als „bestanden“, „mit Auszeichnung bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten ist. Die diesbezügliche Entscheidung hat einstimmig zu erfolgen. Kann keine Einstimmigkeit erzielt werden, ist eine Zusatzfrage zu stellen. Kann danach immer noch keine einstimmige Entscheidung herbei geführt werden, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- f) Der Prüfungssenat gibt nach der Prüfung eine mündliche Stellungnahme zur persönlichen Eignung der/des Kandidatin/en für den Beruf der/des Psychotherapeutin/en ab.
- g) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 35 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geregelt.

(8) Anrechnung von Ausbildungszeiten und Anerkennung von Prüfungen

Die Anrechnung bereits absolvierter Aus- und Fortbildungsinhalte ist nur unter Einhaltung der Bestimmungen des § 12 PthG möglich und orientiert sich an den entsprechenden Richtlinien des Bundesministeriums für Gesundheit. Derzeit bestehen Anrechnungsrichtlinien für:

- a) Pädagogik
- b) Psychologie
- c) ErzieherInnenausbildung
- d) Kindergartenpädagogik
- e) Sonderkindergartenpädagogik
- f) Krankenpflegefachdienst,
- g) medizinisch-technische Dienste,
- h) Sanitätshilfsdienste, Allgemeine Krankenpflege,
- i) Kinderkranken- und Säuglingspflege
- j) Psychiatrische Krankenpflege
- k) Medizin
- l) Akademien für Sozialarbeit
- m) Lehrgang für Musiktherapie
- n) Kurzstudium Musiktherapie
- o) Ehe- und Familienberatung
- p) Ergotherapie

- q) Physiotherapie
- r) Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie
- s) Fachhochschul-Studiengänge Sozialarbeit/Soziale Arbeit

(9) Die Beurteilung, für welche Teile des Universitätslehrgangs eine Anrechnung oder Anerkennung gem. den Bestimmungen des § 12 PthG erfolgen kann, obliegt der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.

§ 6 Lehrgangsorganisation

(1) Leitung

- a) Die Rektoren/Rektorinnen bzw. die von Ihnen damit betrauten VizerektorInnen der kooperierenden Universitäten ernennen auf Vorschlag des Vorstands der Univ.-Klinik für Medizinische Psychologie und Psychotherapie an der Medizinischen Universität Graz unter Maßgabe der Erfordernisse des PthG eine wissenschaftliche Leiterin bzw. einen wissenschaftlichen Leiter zur wissenschaftlichen Gesamtleitung des Universitätslehrgangs.
- b) Die Bestellung der wissenschaftlichen Leiterin bzw. des wissenschaftlichen Leiters erfolgt bis auf Widerruf.
- c) Die Abberufung der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters obliegt ebenfalls der Rektoren/Rektorinnen bzw. den von Ihnen damit betrauten VizerektorInnen der kooperierenden Universitäten.
- d) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat alle Aufgaben und Befugnisse, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Universitätslehrgangs stehen und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Rechtsträger fallen. Insbesondere obliegt der wissenschaftlichen Leitung die Sicherstellung der wissenschaftlichen, organisatorischen, pädagogischen, didaktischen und fachlichen Standards, an denen sich der Universitätslehrgang zu orientieren hat, durch die:
 - Auswahl der fachlich qualifizierten Lehrenden.
 - Erstattung von Vorschlägen für die Änderung des Curriculums.
 - Erstattung von Vorschlägen für die weitere Implementierung und Weiterentwicklung der Psychotherapiewissenschaft an den beteiligten Universitäten.
 - Vergabe von Themen und fachliche Betreuung der Abschlussarbeit.
 - Anrechnung von bereits absolvierten Aus- und Weiterbildungen und Praxisteilen auf die im Curriculum vorgesehenen Module und Fächer.
- e) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat den Rektoren/Rektorinnen bzw. den von Ihnen damit betrauten VizerektorInnen sowie den Senatskollegien der kooperierenden Universitäten jährlich von sich aus sowie jederzeit über deren Wunsch zu berichten.

(2) Studierendenvertretung

Im Laufe des ersten Semesters wählen die jeweiligen JahrgangsteilnehmerInnen in geheimer Wahl zwei LehrgangssprecherInnen zur Vertretung ihrer Interessen gegenüber der Lehrgangsleitung.

(3) Kosten und Lehrgangsbeitrag

- a) Die Finanzierung des Universitätslehrgangs erfolgt kostendeckend durch die von den Studierenden zu entrichtenden Lehrgangsbeiträge und allfällige weitere Drittmittel.
- b) Die Kosten des Universitätslehrgangs setzen sich aus den Aufwendungen für die Lehrenden und den sonstigen Aufwendungen für Leitung, Organisation etc. zusammen. Diese Gelder werden aus dem Lehrgangsbeitrag und Drittmitteln aufgebracht. Falls diese nicht in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen, kann der Universitätslehrgang nicht stattfinden.
- c) Der Lehrgangsbeitrag schließt nur die Kosten für die Lehrveranstaltungen ein, nicht hingegen sonstige Kosten, die u.a. für Fachliteratur oder Recherchen im Zuge der Erstellung der Abschlussarbeit oder die Teilnahme an allfälligen Exkursionen anfallen können. Diese sowie allfällige sonstige Kosten für Reisen, Unterkunft und Verpflegung während des Universitätslehrgangs sind von den TeilnehmerInnen selbst zu tragen. Der Universität Graz erwachsen aus dem Universitätslehrgang keine Kosten.
- d) Die Lehrgangsleitung kann eine Änderung des Lehrgangsbeitrages aufgrund sinkender oder steigender TeilnehmerInnenzahlen vorschlagen. Der Lehrgangsbeitrag ist vom Rektorat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten festzusetzen (§ 91 Abs. 7 UG).
- e) Die TeilnehmerInnen des Universitätslehrgangs sind außerordentliche Studierende. Soweit sie ausschließlich zum Universitätslehrgang zugelassen sind, haben sie nur den Lehrgangsbeitrag und nicht auch den Studienbeitrag zu entrichten. Die Bestimmungen über den Lehrgangsbeitrag gelten sinngemäß auch für die Kosten einzelner Module bzw. Lehrveranstaltungen. Diese sind gesondert festzusetzen.

(4) Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

- a) Die Lehrgangsleitung legt dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Senat der jeweils durchführenden Universität bis spätestens 10. Juli eines jeden Jahres einen Jahresbericht gemäß § 7 Abs. 7 PthG vor.
- b) Der Universitätslehrgang wird unter Mitwirkung der Studierenden durch die Lehrgangsleitung laufend evaluiert und ständig den neuesten Erkenntnissen und Erfordernissen im Sinne seiner Zielsetzung angepasst.

§ 7 In-Kraft-Treten des Curriculums

(1) Das Curriculum ist mit Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 18a vom 17.6.1992 gemäß § 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG) als Unterrichtsplan des Hochschullehrganges „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ in Kraft getreten.

(2) Mit Verlautbarung im Mitteilungsblatt vom 19.12.2001 ist der Unterrichtsplan für den Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ in Kraft getreten.

(3) Die Änderungen des Curriculums treten mit 1.10.2011 in Kraft.

ANHANG 1

MODULBESCHREIBUNGEN

Wenn nicht gesondert angegeben, handelt es sich bei allen Modulen um Pflichtmodule und bei allen Fächern um Kernfächer. Jedes Modul wird mind. einmal pro Jahrgang angeboten.

Nr.	Modul	KStd.	LV-Typ	ECTS
A.1.	Problemgeschichte und Entwicklung der psychotherapeutischen Schulen	8		14
A.1.1.	Einführung in psychotherapeutische Schulen	4	VO	6
A.1.2.	Psychoanalytische Grundbegriffe	1	SE	2
A.1.3.	Gruppendynamik	0,5	SE	1
A.1.4.	Vertiefungsfach: Verfahren der Psychotherapie, frei wählbar aus: A.1.4.1. Psychoanalytische Verfahren A.1.4.2. Tiefenpsychologisch-psychodynamische Verfahren A.1.4.3. Humanistisch-existenzielle Verfahren A.1.4.4. Systemische Verfahren A.1.4.5. Kognitive und verhaltensorientierte Verfahren	2,5	KS	5

Inhalt

Grundlagen und Grenzbereiche der Psychotherapie, Einführung in die Problem- und Entwicklungsgeschichte der psychotherapeutischen Schulen (psychoanalytische, tiefenpsychologische, humanistisch-existenzielle, systemische, verhaltensorientierte und kommunikationstheoretische Konzepte).

Lernziele

- Die Studierenden verfügen über grundlegendes Fachwissen zu den Begrifflichkeiten und Grundgedanken der Haupttraditionslinien der Psychotherapie, können diese systematisch zusammenfassen, vergleichen und haben Einsicht in die historische Bedingtheit psychotherapeutischen Wissens erlangt.
- Sie können grundlegende Verfahren und Konzepte der in Österreich als wissenschaftlich anerkannten Psychotherapierichtungen kritisch differenzieren und beurteilen.
- Sie verfügen über grundlegendes Fachwissen bezüglich zentraler Grundannahmen und -konzepte, Problemlagen und Fragestellungen der Psychotherapie und erkennen die wichtigsten Implikationen schulenspezifischer Aspekte psychotherapeutischen Denkens und Handelns.

Voraussetzungen

Keine

Niveaustufe

1. Jahr

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Vortrag, Diskussion, Literatuarbeit, Rollenspiele, Übungen, Fallbeispiele und Problemstellungen.

Prüfungsmodalitäten

Schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, Mitarbeit (Diskussion und Übungen), Verfassen einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit, schriftliche und mündliche Reflexion.

Lehrveranstaltungen

VO: Einführung in psychotherapeutische Schulen I, 2 KStd., 3 ECTS-Anrechnungspunkte

Inhalte: Psychoanalyse, Individualpsychologie, Klientenzentrierte Gesprächsführung, Verhaltenstherapie.

VO: Einführung in die psychotherapeutischen Schulen II, 2 KStd., 3 ECTS-Anrechnungspunkte

Inhalte: Autogenes Training, Dynamische Gruppenpsychotherapie, Gestalttherapie, Systemische Familientherapie, Transaktionsanalyse.

SE: Psychoanalytisches Seminar, 1 KStd., 2 ECTS-Anrechnungspunkte

Inhalte: Definition und Klärung psychoanalytischer Begriffe. Grundkenntnisse der theoretischen Konzepte und Praxis der Psychoanalyse. Geschichte(n) der Psychoanalyse. Psychoanalyse als methodisches Erkenntnis- und Forschungsverfahren, Anthropologie, Gesellschaftstheorie, Krankheitsbegriff. Traum, Triebtheorie, Konflikt, Abwehr, topisches Modell, Instanzenmodell, psychosexuelle Entwicklung. Psychoanalytische Grundhaltung, Setting, Übertragung, Gegenübertragung.

SE: Gruppendynamik, 0,5 KStd., 1 ECTS-Anrechnungspunkte

Inhalte: Gruppendynamische Grundbegriffe, Konzepte und Haltungen sowie deren psychotherapeutische Übersetzung.

KS: Vertiefungsfach: Verfahren der Psychotherapie, 2,5 KStd., 5 ECTS-Anrechnungspunkte

Inhalte: Anwendungsorientierte Grundlagen der in Österreich anerkannten Psychotherapierichtungen (nach Wahl, inhaltliche Angebote variierend).

Nr.	Modul	KStd.	LV-Typ	ECTS
A.2.	Persönlichkeitstheorien	2	SE	4

Inhalt

Inter- und intraindividuelle Unterschiede im menschlichen Erleben und Verhalten im Persönlichkeitsbereich (Temperamentstypologien, Konstitutionstypologien, Faktorenanalytische Modelle der Persönlichkeit,...); Geschlechtsunterschiede; Determinanten interindividueller Unterschiede (Anlage-Umwelt, Verhaltensgenetik). Menschenbilder und Persönlichkeitstheorien, die den jeweiligen Psychotherapierichtungen zugrunde liegen und deren Implikationen für die schulenspezifisch-psychotherapeutische Theorie und Praxis.

Ausleuchtung der jeweiligen Persönlichkeitsmodelle im spezifischen wissenschafts-historischen Kontext, der Veränderungen und Schwerpunktsetzungen psychodynamischer, behavioristischer, humanistischer und systemischer Modelle verständlich macht.

Lernziele

- Die Studierenden kennen die wichtigsten Menschenbilder und Persönlichkeitstheorien, die den jeweiligen Psychotherapierichtungen zugrunde liegen und können deren wissenschaftliche und praktische Bedeutung einschätzen und kritisch reflektieren.
- Sie sind in der Lage zwischen persönlichkeitstheoretischen Grundannahmen, psychotherapeutischen Haltungen und Handlungen zu unterscheiden und deren wechselseitige Bezogenheit zu erfassen.
- Sie erkennen die Auswirkungen dieser Grundannahmen – insbesondere hinsichtlich ihrer Konzeption sozialen Geschlechts und psychosozialer Geschlechterdifferenzen – auf die konkrete psychotherapeutische Praxis.
- Die Studierenden haben die Fähigkeit zu selbstständigem systematischem Wissenserwerb und die Fähigkeit zu differenzierendem analytischen Denken.

Voraussetzungen

Keine

Niveaustufe

2. Jahr

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Vortrag, Diskussion, Literaturarbeit, Fallbeispiele und Problemstellungen.

Prüfungsmodalitäten

Mitarbeit (Diskussion und Übungen), Verfassen einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit.

Lehrveranstaltungen

SE: Persönlichkeitstheorie im Kontext Psychotherapie, 2 KStd., 4 ECTS-Anrechnungspunkte
 Inhalte: Psychologische Persönlichkeitstheorien, schulenspezifische Persönlichkeitstheorien und ihre Implikationen für psychotherapeutische Theoriebildung und Praxis.

Nr.	Modul	KStd.	LV-Typ	ECTS
A.3.	Allgemeine Psychologie und Entwicklungspsychologie	4		8
A.3.1.	Allgemeine Psychologie mit Sozialpsychologie	2	VU	4
A.3.2.	Entwicklungspsychologie	2	SE	4

Inhalt

Einführung in die Grundlagen der Allgemeinen Psychologie, Sozialpsychologie und Entwicklungspsychologie:

- a) *Allgemeine Psychologie*: Theoretische und methodologische Grundlagen der Allgemeinen Psychologie, Regelmäßigkeiten des Erlebens und Verhaltens. Theorien, Modelle und experimentelle/empirische Ergebnisse zur Kognitiven Psychologie, insbesondere zu Wahrnehmung, Gedächtnis, Lernen und Wissen, Denken und Problemlösen, Sprache. Anwendungen in Bereichen wie Gedächtnis-, Lern- und Behaltenshilfen, Unterstützung des Problemlösens.
- b) *Sozialpsychologie*: Aufnahme und Verarbeitung sozialer Information; Einstellungen und Einstellungsänderungen: Interaktion und Interdependenz; zwischenmenschliche Beziehungen; soziale Einflüsse; Prozesse innerhalb und zwischen Gruppen.
- c) *Entwicklungspsychologie*: Grundbegriffe und Theorien der Entwicklungspsychologie, pränatale Entwicklung und Entwicklung in der frühen Kindheit (kognitive, körperliche und sozial-emotionale Entwicklung, frühe Eltern-Kind-Interaktion); psychosexuelle Entwicklung; Persönlichkeits-, Selbstkonzept-, Identitäts- und soziale Entwicklung (einschließlich Bindungsverhalten) über die Lebensspanne; Entwicklung moralischen Urteils; differentielle Entwicklungspsychologie.

Lernziele

- Die Studierenden kennen die wichtigsten Grundkonstanten, Motivationen und Beeinflussungsmöglichkeiten menschlichen Denkens, Fühlens, Wahrnehmens und Handelns und die Bedeutung dieser Kenntnisse für die Planung und Durchführung psychosozialer Interventionen im Allgemeinen und psychotherapeutischer Interventionen im Besonderen.
- Die Studierenden kennen die Grundlagen der Psychologie zwischenmenschlicher Beziehungen. Sie sind in der Lage, diese Kenntnisse für die Planung und Durchführung psychosozialer Interventionen im Allgemeinen und psychotherapeutischer Interventionen im Besonderen zu nutzen.
- Die Studierenden können Prozesse innerhalb und zwischen Gruppen erkennen und entsprechende Interventionen planen.
- Die Studierenden können altersspezifische und lebenslang bedeutsame Bedürfnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen auflisten, systematisch klassifizieren und gendersensibel differenzieren und verfügen über Kenntnisse grundlegender Lebensthemen und Entwicklungsaufgaben. Sie sind dazu in der Lage, psychosexuelle Entwicklung und psychische Problemlagen miteinander in Beziehung zu setzen und Verbindungen zu psychotherapeutischen Entwicklungen und Prozessen herzustellen.
- Die Studierenden kennen die wichtigsten Forschungsfelder, Methoden, Theorien und Befunde der Allgemeinen Psychologie, Entwicklungs- und Sozialpsychologie und können deren wissenschaftliche und praktische Bedeutung einschätzen.
- Die Studierenden haben die Fähigkeit zu selbstständigem systematischem Wissenserwerb und die Fähigkeit zu differenzierendem analytischen Denken.

Voraussetzungen

Keine

Niveaustufe

2. Jahr

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Vortrag, Diskussion, Literaturarbeit, Fallbeispiele und Problemstellungen.

Prüfungsmodalitäten

Mündliche Prüfung, Mitarbeit (Diskussion und Übungen), Verfassen einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit, schriftliche und mündliche Reflexion.

Lehrveranstaltungen

VU: Allgemeine Psychologie mit Sozialpsychologie, 2 KStd., 4 ECTS-Anrechnungspunkte
Inhalte: Theoretische und methodologische Grundlagen der Allgemeinen Psychologie, Regelmäßigkeiten des Erlebens und Verhaltens. Theorien, Modelle und experimentelle/empirische Ergebnisse zur Kognitiven Psychologie, insbesondere zu Wahrnehmung, Gedächtnis, Lernen und Wissen, Denken und Problemlösen, Sprache. Anwendungen in Bereichen wie Gedächtnis-, Lern- und Behaltenshilfen, Unterstützung des Problemlösens. Aufnahme und Verarbeitung sozialer Information; Einstellungen und Einstellungsänderungen: Interaktion und Interdependenz; zwischenmenschliche Beziehungen; soziale Einflüsse; Prozesse innerhalb und zwischen Gruppen.

SE: Entwicklungspsychologie, 2 KStd., 4 ECTS-Anrechnungspunkte

Inhalte: Grundbegriffe und Theorien der Entwicklungspsychologie, pränatale Entwicklung und Entwicklung in der frühen Kindheit (kognitive, körperliche und sozial-emotionale Entwicklung, frühe Eltern-Kind-Interaktion); psychosexuelle Entwicklung; Persönlichkeits-, Selbstkonzept-, Identitäts- und soziale Entwicklung (einschließlich Bindungsverhalten) über die Lebensspanne; Entwicklung moralischen Urteils; differentielle Entwicklungspsychologie.

Nr.	Modul	KStd.	LV-Typ	ECTS
A.4.	Rehabilitation, Sonder- und Heilpädagogik	2	VU	4

Inhalt

Einführung in die Rehabilitation, Sonder- und Heilpädagogik. Grundlagen und ausgewählte Felder der Rehabilitation, Sonder- und Heilpädagogik:

- a) Behinderungen: Ursachen und Formen von Behinderungen und diverse spezielle Sonderformen von Entwicklungsproblemen (wie z.B. der Hochbegabung), Modelle der Mehrfachbehinderung, therapeutische Möglichkeiten der Optimierung von Entwicklungsverläufen, Behinderung und Sexualität.
- b) Gehörlosigkeit und Gebärdensprache: Gehörlosengemeinschaft, Gehörlosenkultur und Gebärdensprache, psychosoziale Auswirkungen und Stigmatisierung von Gehörlosigkeit, psychosoziales und psychotherapeutisches Arbeiten mit DolmetscherInnen.
- c) Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung, Gewalt gegen sich (Suizidalität, selbst-verletzendes Verhalten, Prostitution) und Andere (Umkehr der Opfer-Täter-Rollen): Wissen über TäterInnen, Folgen bei den Opfern und Interventionsmöglichkeiten, Therapieansätze und Erfahrungen mit den rechtlichen Möglichkeiten.
- d) Pflegefamilie als (heil-)pädagogisches Handlungsfeld: Entwicklung und Entwicklungsrisiken: prä-, peri- postnatale Risikofaktoren, biologische, psychosoziale

Einflüsse, Grundlagen der Bindungstheorie, Bindung als protektiver Faktor, Zeichen gestörter Bindung, systemische Zugangsweisen, Bedeutung von Bindung/Trennung für Pflegekinder.

Lernziele

- Die Studierenden kennen die häufigsten Ursachen und Formen von Behinderungen und spezieller Sonderformen von Entwicklungsproblemen bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und alten Menschen. Sie haben ein Grundverständnis für die psychosoziale Lebenssituation (u.a. soziales, gesellschaftliches behindert werden, politische und persönliche Ausgrenzungs- und Wertungsstrategien, Tabuisierung sexueller Bedürfnisse...) und die speziellen Probleme und Kulturen behinderter Menschen erworben und sind dazu in der Lage, sich empathisch in die spezielle Psychodynamik ihrer Familien sowie ihrer HelferInnen einzufühlen.
- Die Studierenden sind sich der gesellschaftlichen Abwehrmechanismen gegen „andersartige“ Menschen bewusst. Insbesondere können sie die gesellschaftlichen Implikationen diagnostischer Etiketten v.a. im Bereich der Sonderpädagogik kritisch reflektieren und daraus resultierenden, handlungsleitenden Stereotypen argumentativ begegnen.
- Die Studierenden wissen um die generationenübergreifende Dynamik gewaltbereiter Systeme, erkennen deren typische Symptome, Anamneseverläufe und können Interventionsmöglichkeiten planen.
- Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der Rahmenbedingungen kindlicher Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung psychosozialer Einflussfaktoren, kennen das System „Pflegefamilie“ und die Lebensbedingungen von Pflegekindern und können die Bedeutung der Themen Bindung und Trennung im Zusammenhang mit Fremdunterbringung einschätzen.
- Die Studierenden können die psychotherapeutischen Möglichkeiten und Grenzen auf dem Gebiet der Rehabilitation, Sonder- und Heilpädagogik beurteilen.

Voraussetzungen

Keine

Niveaustufe

2. Jahr

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Vortrag, Diskussion, Begegnung mit Betroffenen, Videobeispiele und Filme, Rollenspiele, Buzz-groups, Gruppenarbeit mit Präsentation des Erarbeiteten.

Prüfungsmodalitäten

Schriftliche Prüfung, Mitarbeit (Diskussion und Übungen/Rollenspiele), schriftliche und mündliche Reflexion.

Lehrveranstaltungen

VU: Rehabilitation, Sonder- und Heilpädagogik, 2 KStd., 4 ECTS-Anrechnungspunkte
Inhalte: siehe oben

Nr.	Modul	KStd.	LV-Typ	ECTS
A.5.	Psychologische Diagnostik und Begutachtung	4		8
A.5.1.	Klinische Psychodiagnostik	2	VU	4
A.5.2.	Schulenspezifisch-psychotherapeutische Diagnostik	2	SE	4

Inhalt

Grundbegriffe psychologischer Testtheorien, Grundideen der Testkonstruktion, Gütekriterien diagnostischer Verfahren; Veranschaulichung zentraler Modellvorstellungen und Charakteristika verschiedener Arten psychodiagnostischer Verfahren (Anamnese, Interview, Verhaltensbeobachtung, Interessens-, Persönlichkeits- und Leistungstests) in ausgewählten Bereichen der klinischen Diagnostik, pädagogisch-psychologischen Diagnostik, Eignungs- und Leistungsdiagnostik; Besonderheiten der psychodiagnostischen Situation (Gesprächsführung, Diagnoseschema, schulenspezifische Ansätze...), Vorstellung und Diskussion exemplarisch ausgewählter psychodiagnostischer Verfahren. Nomothetischer, idiographischer und interaktionszentrierter Zugang zu psychopathologischen Phänomenen insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, Bedeutung Projektiver Persönlichkeitstests und Familiendiagnostischer Testsysteme in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Vertiefung theoretischer Grundannahmen verschiedener psychotherapeutischer Richtungen (Psychoanalyse, Verhaltenstherapie, humanistische Psychotherapien und Systemische Therapie). Krankheits-, Symptom- und Diagnostikbegriff der jeweiligen psychotherapeutischen Orientierungen und schulenspezifische Umsetzung der diagnostischen Grundannahmen. Funktion und Zielsetzung einer Diagnostik im Spiegel der Vielfalt der Schulen.

Lernziele

- Die Studierenden können die grundlegenden Begriffe, Hintergründe und Methoden psychologischer Diagnostik sowie der psychologischen Testtheorie systematisch darstellen.
- Die Studierenden kennen die Grundlagen der wichtigsten, klinisch relevanten psychodiagnostischen Verfahren und sind in der Lage, zentrale Aspekte des diagnostischen Prozesses und der diagnostischen Urteilsbildung, sowie deren Aussage(kraft) und Nützlichkeit für die Psychotherapie einzuschätzen.
- Die Studierenden können die Besonderheiten der Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen benennen, analysieren und deren Bedeutsamkeit beurteilen.
- Die Studierenden können potentielle Zusammenhänge von Geschlecht und Diagnose sowie Einflüsse des Geschlechts auf psychodiagnostische Settings erkennen und berücksichtigen.
- Die Studierenden können die Unterschiedlichkeit diagnostischer Zugänge verschiedener psychotherapeutischer Schulen analysieren, vergleichen und zusammenfassen.

Voraussetzungen

Abschluss aller Lehrveranstaltungen des Modulsbereichs A.1.1.

Niveaustufe

2. Jahr

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Vortrag, Diskussion, Fallbeispiele, Videos und Tonbänder, praktische Übungen innerhalb und außerhalb der Lehrveranstaltungen, Gruppenarbeit, Rollenspiel, Selbsterfahrungsanteil.

Prüfungsmodalitäten

Schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, Mitarbeit (Diskussion und Übungen/Rollenspiele), schriftliche und mündliche Reflexion.

Lehrveranstaltungen

VU: Klinische Psychodiagnostik, 1,3 KStd., 2,5 ECTS-Anrechnungspunkte

Inhalte: Grundbegriffe psychologischer Testtheorien, Grundideen der Testkonstruktion, Gütekriterien diagnostischer Verfahren; Veranschaulichung zentraler Modellvorstellungen und Charakteristika verschiedener Arten psychodiagnostischer Verfahren (Anamnese, Interview, Verhaltensbeobachtung, Interessens-, Persönlichkeits- und Leistungstests) in ausgewählten Bereichen der klinischen Diagnostik, pädagogisch-psychologischen Diagnostik, Eignungs- und Leistungsdiagnostik; Besonderheiten der psychodiagnostischen Situation (Gesprächsführung, Diagnoseschema, schulenspezifische Ansätze...), Vorstellung und Diskussion exemplarisch ausgewählter psychodiagnostischer Verfahren.

VU: Klinische Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen, 0,7 KStd., 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte

Inhalte: Nomothetischer, idiographischer und interaktionszentrierter Zugang zu psychopathologischen Phänomenen insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, Bedeutung Projektiver Persönlichkeitstests und Familiendiagnostischer Testsysteme in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

SE: Schulenspezifische Diagnostik, 2 KStd., 4 ECTS-Anrechnungspunkte

Inhalte: Vertiefung theoretischer Grundannahmen verschiedener psychotherapeutischer Richtungen (Psychoanalyse, Verhaltenstherapie, humanistische Psychotherapien und Systemische Therapie). Krankheits-, Symptom- und Diagnostikbegriff der jeweiligen psychotherapeutischen Orientierungen und schulenspezifische Umsetzung der diagnostischen Grundannahmen. Funktion und Zielsetzung einer Diagnostik im Spiegel der Vielfalt der Schulen.

Nr.	Modul	KStd.	LV-Typ	ECTS
A.6.	Psychosoziale Interventionsformen	4	SE	5

Inhalt

Psychosoziale Intervention in Abgrenzung zu anderen Interventionsformen, klassische Methoden der sozialen Arbeit, Kinder- Jugend- Familienarbeit, Arbeit mit alten Menschen. Information zur Organisation des Sozial- und Wohlfahrtsstaates, Arbeit mit Behinderten und zu rehabilitierenden Personengruppen, Bewährungshilfe-Bereich, Suchtkrankenhilfe, Krisenintervention und Selbsthilfegruppen. Chronisch Kranke, Aidskranke, Krebskranke sowie chronisch psychisch Kranke, Obdachlose und Flüchtlinge. Auseinandersetzung mit der psychosozialen Lage in Österreich und Fragen der Gesundheitsförderung.

Lernziele

- Die Studierenden können die Abgrenzung zwischen Psychotherapie und anderen psychosozialen Interventionsformen wahrnehmen und Unterschiede erkennen.
- Die Studierenden sind mit den verschiedenen Interventionsformen im psychosozialen Feld vertraut und kennen die wichtigsten Institutionen und Angebote.
- Die Studierenden können die Kompetenzen und Handlungsweisen der angrenzenden Berufsgruppen im psychosozialen Feld einschätzen und wissen um die Notwendigkeit und die Realisierungsmöglichkeiten interdisziplinärer Zusammenarbeit.
- Die Studierenden haben eine erhöhte Kooperations- und Vernetzungsfähigkeit in den verschiedenen psychosozialen Bereichen zum Wohle der KlientInnen erworben. Ihr Empathievermögen für Menschen in psychosozialen Notlagen, die nicht unbedingt zur Stammklientel der PsychotherapeutInnen gehören, hat sich verbessert.

Voraussetzungen

Abschluss der Lehrveranstaltung Berufskunde und –politik (Modul E.)

Niveaustufe

2. Jahr

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Vortrag, Diskussion, Fallbeispiele, Videos und Tonbänder, praktische Übungen innerhalb und außerhalb der Lehrveranstaltungen, Gruppenarbeit, Rollenspiel, GastreferentInnen, fallweise auch Exkursionen.

Prüfungsmodalitäten

Mündliche Prüfung, Mitarbeit (Diskussion und Übungen/Rollenspiele), schriftliche und mündliche Reflexion.

Lehrveranstaltungen

SE: Psychosoziale Interventionsformen, 4 KStd., 5 ECTS-Anrechnungspunkte

Inhalte: siehe oben

Nr.	Modul	KStd.	LV-Typ	ECTS
B.1.	Medizinische Terminologie	2	SE	4

Inhalt

Grundlagen der Somatologie und Medizin, Einführung in die medizinische Terminologie, insbesondere: Ärztliche Anamnese; ärztliches Gespräch; Grundbegriffe aus Anatomie, Physiologie und Pathologie des Nervensystems und Gehirns, Herz-Kreislauf-Systems, der Atmungsorgane und des Verdauungstraktes; spezielle Themen: die Haut und ihre Erkrankungen, biologisches und soziales Geschlecht in der Medizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, das kranke Kind, der alte Mensch in der Medizin, Schmerz.

Lernziele

- Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse der Somatologie, können medizinische Begriffe zuordnen und Befunde hinsichtlich ihrer psychotherapeutischen Relevanz beurteilen.
- Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse der Geschlechterunterschiede und deren biopsychosoziale Auswirkungen auf Krankheitsentstehung, Diagnostik und Krankheitsverteilung.
- Sie haben ein Analyse- und Differenzierungsvermögen für biologische, psychologische und soziale Perspektiven in der Medizin entwickelt.
- Die Studierenden verfügen über ein grundlegendes Verständnis für die medizinisch-psychiatrische Fachsprache als bedeutsame Grundlegung für interdisziplinäre Kooperationen im Gesundheitswesen.

Voraussetzungen

Keine

Niveaustufe

1. Jahr

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Vortrag, Diskussion, Fallbeispiele, Videos und Tonbänder, Gruppenarbeit, Rollenspiel, Präsentation und Verschriftlichung eigenständig erstellter Referate.

Prüfungsmodalitäten

Mitarbeit (Diskussion und Übungen/Rollenspiele), eigenständige Erarbeitung eines medizinischen Fachbeitrags und Präsentation desselben, schriftliche und mündliche Reflexion.

Lehrveranstaltungen

SE: Medizinische Terminologie für PsychotherapeutInnen, 2 KStd., 4 ECTS-Anrechnungspunkte

Inhalte: siehe oben

Nr.	Modul	KStd.	LV-Typ	ECTS
B.2.	Psychiatrie, Psychopathologie und Psychosomatik	8		14
B.2.1.	Klinische Psychiatrie	4	SE/VO	7
B.2.2.	Psychosomatik	1	VU	2
B.2.3.	Kinder- und Jugendpsychiatrie	2	VO	3
B.2.4.	Gerontopsychotherapie und –psychiatrie	1	SE	2

Inhalte

Einführung in die klinischen Sonderfächer der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Psychiatrie, der Psychopathologie und der Psychosomatik aller Altersstufen, vor allem im Hinblick auf die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und die Gerontopsychotherapie.

- a) *Allgemeine Psychiatrie*: Geschichte der Psychiatrie, Anamnese, Untersuchung und psychopathologischer Befund. Spezielle Psychiatrie - Pathogenese, Psychopathologie, Psychodynamik und Diagnostik spezieller Störungsbilder: organische Störungen, psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen, Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen, affektive Störungen, neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen, Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen (Essstörungen, Schlafstörungen, sexuelle Funktionsstörungen), Borderline- und Persönlichkeitsstörungen, Suizidalität.
- b) *Psychosomatik*: Psychosomatische Alltagsphänomene, Ich- und Außenperspektive, Biopsychosoziales Modell, Konversion, De- und Resomatisierung; Alexandermodell, Lebensstil und Stresstheorie, biopsychosoziale Wechselwirkungen und einzelne Körpersysteme (Stressachsen, Psychoneuroimmunologie, Neurobiologie), ICD-Diagnosen im Bereich Psychosomatik, häufige Krankheitsbilder mit psychosomatischen und somatopsychischen Wechselwirkungen, Grundlagen zum psychotherapeutischen Umgang mit biopsychosozialen Wechselwirkungen, psychosomatische Grundversorgung, CL-Dienste, ambulante und stationäre psychosomatisch-psychotherapeutische Behandlungsoptionen.
- c) *Kinder- und Jugendpsychiatrie*: Kindliche Entwicklung, Entwicklung der psychischen Funktionen, Entwicklung des Denkens, Entwicklung der kindlichen Persönlichkeit, Entwicklungspsychopathologie und Entwicklungsstörungen, diagnostischer Prozess Methoden in der Diagnostik, Therapieformen, spezifische psychopathologische Symptome und Störungen.
- d) *Gerontopsychotherapie und -psychiatrie*: Psychische Einzelfunktionen, Entwicklungspsychologie des späteren Lebensalters, Ätiologie, Symptomatologie und Therapiemöglichkeiten gerontopsychiatrischer Störungen, reversible Verwirrheitszustände, primäre altersspezifische Demenzformen, affektive Störungen, paranoide Syndrome im Alter, Hospitalismus als artifizielles Geschehen, Biographie und Alter, altersspezifische Konflikte, Krisensituationen und Lebenskrisen, Psychotherapie im Alter.

Lernziele

- Die Studierenden verfügen über medizinisch-psychiatrisches Fachwissen hinsichtlich Erforschung, Diagnostik und Behandlung bzw. Rehabilitation psychischer Erkrankungen bzw. Störungen und sind mit den historischen und rezenten institutionellen Besonderheiten der Psychiatrie und Psychosomatik vertraut.
- Sie überblicken die grundlegenden psychiatrischen und psychotherapeutisch-schulenspezifischen Annahmen und Befunde bezüglich Pathogenese, Psychopathologie, Psychodynamik, Diagnostik und Therapiemöglichkeiten spezieller Störungsbilder und können diese kritisch reflektieren.
- Die Studierenden können die spezifischen Diagnoseverfahren und Behandlungsmethoden der Psychiatrie und Psychosomatik zuordnen, systematisieren und analysieren sowie deren Gemeinsamkeiten mit und Unterschiede zu schulenspezifisch-psychotherapeutischen Methoden systematisch diskutieren.

- Die Studierenden verfügen über psychosomatisches Grundlagenwissen, können psychosomatische Diagnosegruppen richtig zuordnen und kennen das bestehende psychosomatische Versorgungssystem.
- Die Studierenden sind in der Lage, psychosomatische Alltagsphänomene besser wahrzunehmen, einzuschätzen und deren mögliche Bedeutungen zu erfassen.
- Die Studierenden können den Entwicklungsverlauf der wichtigsten psychischen und kognitiven Funktionen, den diagnostischen Prozess und die therapeutischen Interventionsformen in der kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung, systematisch zusammenfassen und diskutieren. Sie sind in der Lage, eine differentielle Darstellung der unterschiedlichen psychopathologischen Phänomene des Kindes- und Jugendalters vorzunehmen.
- Die Studierenden verfügen über Grundkenntnissen altersspezifischer gerontopsychiatrischer Störungen und Krankheitsbilder in Bezug auf ätiologische Fragen, Symptomatologie, Diagnostik und differentialdiagnostische Kriterien. Sie erkennen die Mehrdimensionalität gerontopsychiatrischer Störungen und die Wechselbeziehung von psychischen, somatischen und psychosozialen Komponenten.
- Die Studierenden können spezielle Aspekte der Psychotherapie im Alter unter Berücksichtigung von geschichtlicher Entwicklung, Therapiezielen, Methoden und Möglichkeiten sowie die Grundlagen der Psychosomatik im späteren Lebensalter verstehen, einschätzen und zuordnen. Sie können psychische Störungen und Konfliktsituationen im Alter, deren Entstehung, Besonderheiten und Therapiemöglichkeiten klassifizieren und differenzieren.

Voraussetzungen

Keine

Niveaustufe

1. Jahr

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Vortrag, Diskussion, Fallbeispiele, Videos und Tonbänder, Gruppenarbeit, Rollenspiel, Präsentation und Verschriftlichung eigenständig erstellter Referate oder Seminararbeiten.

Prüfungsmodalitäten

Schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, Mitarbeit (Diskussion und Übungen/Rollenspiele), eigenständige Erarbeitung eines Fachbeitrags und Präsentation desselben, eigenständige Erarbeitung eines wissenschaftlichen Themas, schriftliche und mündliche Reflexion.

Lehrveranstaltungen

VO: Klinische Psychiatrie, 2 KStd., 3 ECTS-Anrechnungspunkte

Inhalte: Geschichte der Psychiatrie, Anamnese, Untersuchung und psychopathologischer Befund. Spezielle Psychiatrie - Pathogenese, Psychopathologie, Psychodynamik und Diagnostik spezieller Störungsbilder: organische Störungen, psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen, Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen, affektive Störungen, neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen, Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen (Essstörungen,

Schlafstörungen, sexuelle Funktionsstörungen), Borderline- und Persönlichkeitsstörungen, Suizidalität.

SE: Schulenspezifische Psychopathologie, 2 KStd., 4 ECTS-Anrechnungspunkte

Inhalte: Vertiefung theoretischer Grundannahmen und praktischer Erfahrungen verschiedener psychotherapeutischer Richtungen hinsichtlich Pathogenese, Psychopathologie, Psychodynamik, Diagnostik und Therapiemöglichkeiten spezieller klinischer Störungsbilder. Abgrenzung zu psychiatrischen Zugängen und Behandlungsmethoden.

VU: Psychosomatik, 1 KStd., 2 ECTS-Anrechnungspunkte

Inhalte: Psychosomatische Alltagsphänomene, Ich- Perspektive und Außenperspektive, Biopsychosoziales Modell, Konversion, De- und Resomatisierung; Alexandermodell, Lebensstil und Stresstheorie, biopsychosoziale Wechselwirkungen und einzelne Körpersysteme (Stressachsen, Psychoneuroimmunologie, Neurobiologie), ICD-Diagnosen im Bereich Psychosomatik, häufige Krankheitsbilder mit psychosomatischen und somatopsychischen Wechselwirkungen, Grundlagen zum psychotherapeutischen Umgang mit biopsychosozialen Wechselwirkungen, Psychosomatische Grundversorgung, CL-Dienste, ambulante und stationäre psychosomatisch-psychotherapeutische Behandlungsoptionen.

VO: Einführung in die Kinderpsychiatrie, 2 KStd., 3 ECTS-Anrechnungspunkte

Inhalte: Kindliche Entwicklung, Entwicklung der psychischen Funktionen, Entwicklung des Denkens, Entwicklung der kindlichen Persönlichkeit, Entwicklungspsychopathologie und Entwicklungsstörungen, diagnostischer Prozess Methoden in der Diagnostik, Therapieformen, spezifische psychopathologische Symptome und Störungen.

SE: Gerontopsychotherapie und –psychiatrie, 1 KStd., 2 ECTS-Anrechnungspunkte

Inhalte: Psychische Einzelfunktionen, Entwicklungspsychologie des späteren Lebensalters, Ätiologie, Symptomatologie und Therapiemöglichkeiten gerontopsychiatrischer Störungen, reversible Verwirrheitszustände, primäre altersspezifische Demenzformen, affektive Störungen, paranoide Syndrome im Alter, Hospitalismus als artifizielles Geschehen, Biographie und Alter, altersspezifische Konflikte, Krisensituationen und Lebenskrisen, Psychotherapie im Alter.

Nr.	Modul	KStd.	LV-Typ	ECTS
B.3.	Pharmakologie	3		6

Inhalte

Einführung in die Psychopharmakologie und der psychotropen Wirkung von Pharmaka: Grundlagen der Psychopharmakotherapie, die wichtigsten Substanzgruppen, ihre historische und aktuelle Bedeutung, Indikationen, Nebenwirkungen, Bedeutung der Psychopharmaka für integrative Therapiekonzepte, psychotrope Substanzen inklusive illegalisierte Drogen, Wechselwirkungen und -beziehungen zwischen Psychotherapie und Psychopharmakotherapie.

Lernziele

- Die Studierenden können die biologischen Grundlagen der Psychopharmakologie nachvollziehen und zusammenfassen.
- Sie können die wichtigsten Medikamente, ihre Indikationen und Nebenwirkungen systematisieren, klassifizieren und analysieren.

- Sie können zwischen Symptom und Nebenwirkung unterscheiden und psychotherapierelevante psychotrope Wirkungen von Pharmaka einschätzen.
- Die Studierenden sind in der Lage, Möglichkeiten und Folgen der Interaktion zwischen Psychotherapie und Psychopharmakotherapie zu erkennen und die Notwendigkeit für eine etwaige Psychopharmakotherapie im Therapieprozess einzuschätzen.

Voraussetzungen

Keine

Niveaustufe

1. Jahr

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Vortrag, Diskussion, Fallbeispiele, Videos und Tonbänder, Gruppenarbeit, Präsentation und Verschriftlichung eigenständig erstellter Referate.

Prüfungsmodalitäten

Mündliche Prüfung, Mitarbeit (Diskussion), eigenständige Erarbeitung eines Fachbeitrags und Präsentation desselben, schriftliche und mündliche Reflexion.

Lehrveranstaltungen

VO: Psychopharmakologie I, 1 KStd., 2 ECTS-Anrechnungspunkte

Inhalte: Einführung in die Psychopharmakologie und der psychotropen Wirkung von Pharmaka, Grundlagen der Psychopharmakotherapie.

VU: Psychopharmakologie II, 2 KStd., 4 ECTS-Anrechnungspunkte

Inhalte: Vertiefende Grundlagen der Psychopharmakotherapie, die wichtigsten Substanzgruppen, ihre historische und aktuelle Bedeutung, Indikationen, Nebenwirkungen, Bedeutung der Psychopharmaka für integrative Therapiekonzepte, psychotrope Substanzen inklusive illegalisierte Drogen, Wechselwirkungen und -beziehungen zwischen Psychotherapie und Psychopharmakotherapie.

Nr.	Modul	KStd.	LV-Typ	ECTS
B.4.	Erste Hilfe in der psychotherapeutischen Praxis	1	UE	1

Inhalte

Notfälle und akute Erkrankungen, die ein/e Klient/in auch in der psychotherapeutischen Praxis erleiden kann. Lebensrettende Sofortmaßnahmen.

Lernziele

- Die Studierenden können die Interventionsmöglichkeiten bei akuten medizinischen Symptomaten in der psychotherapeutischen Praxis darstellen, Indikationen/Kontraindikationen einschätzen und dieses Wissen im Ernstfall anwenden.

- Die Studierenden sind dazu in der Lage, akute Gefahren für Leben und Gesundheit zu erkennen, einzuschätzen und mit lebensrettenden Sofortmaßnahmen darauf zu reagieren.

Voraussetzungen

Keine

Niveaustufe

1. Jahr

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Vortrag, Diskussion, Fallbeispiele, Gruppenarbeit, instruierte praktische Übungen an Phantomen.

Prüfungsmodalitäten

Mitarbeit (Diskussion, Übungen, Rollenspiele), theoretisch-praktische Prüfung am Phantom, schriftliche und mündliche Reflexion.

Lehrveranstaltungen

UE: Erste Hilfe in der psychotherapeutischen Praxis, 1 KStd., 1 ECTS-Anrechnungspunkt
Inhalte: siehe oben

Nr.	Modul	KStd.	LV-Typ	ECTS
C.	Grundlagen der Forschungs- und Wissenschaftsmethodik	5		10

Inhalte

- Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie:* Einführung in psychotherapierelevante erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Auffassungen. Wissenschaftliche Zugänge zum Menschen, Bezüge psychotherapeutischer Schulen zu verschiedenen Wissenschaftstraditionen. Gegensatz analytischer und interpretativer wissenschaftstheoretischer Positionen, Einführung in die Hermeneutik und deren Bedeutung für die verstehende Psychologie, neuere Positionen des Interpretationismus. Kritische Theorie, feministische Wissenschaftstheorie, Systemtheorie, Evolutionäre Erkenntnistheorie und Evolutionspsychologie.
- Empirische Forschungsmethoden:* Die wichtigsten Schritte der Planung, Durchführung und Auswertung von Forschungsprojekten. In der Methodendiskussion wird besonders auf die Auseinandersetzung mit qualitativ orientierten Ansätzen Wert gelegt. Im Einzelnen werden Forschungsdesigns (Experiment, Einzelfallanalyse, Feldforschung,...), Erhebungsinstrumente (z.B. Interview, Fragebogen, Beobachtung,...), Auswertungsverfahren (Statistische, inhaltsanalytische, hermeneutische, sprachanalytische Verfahren,...), Interpretationsmöglichkeiten und Gütekriterien empirischer Sozial- und Psychotherapieforschung diskutiert.
- Statistik:* Auseinandersetzung mit statistischen Basiskonzepten, Einführung in die grundlegenden deskriptiv- und inferenzstatistischen Verfahren. Verständnis und der Interpretation von Kennwerten. Projektlogik beim quantitativen Forschungsvorgehen.

Unterschiede zwischen Stichprobe und Grundgesamtheit, von der Fragestellung bis zur statistischen Hypothesenprüfung, Signifikanztest. Bearbeitung und Diskussion von psychotherapierlevanten wissenschaftlichen Studien.

Lernziele

- Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse wissenschaftlichen Denkens und Handelns, ihre Regeln und Bedingungen.
- Die Studierenden können verschiedene Paradigmen psychotherapeutischer Wissenschaftsauffassung analysieren und systematisieren. Sie können diese Zugänge differenzieren und auf Alltagserfahrung und wissenschaftliche Erfahrung anwenden.
- Sie sind dazu imstande, die konkurrierenden Konzepte *Verstehen* und *Erklären* in Bezug auf Psychotherapie zu diskutieren und sich entsprechend zu positionieren.
- Die Studierenden können Zusammenhänge von Sexualität und Erkenntnis sowie von Geschlecht und Wissenschaft erkennen, diskutieren und sich entsprechend positionieren.
- Sie können die grundlegenden Operationslogiken, Semantiken und Codes von (empirischer) Wissenschaft als Funktionssystem nachvollziehen und wissenschaftliche Texte kritisch beurteilen und auf ihren psychotherapierlevanten Theorie-Praxis-Bezug befragen und ggf. in psychotherapeutisches Denken und Handeln integrieren.
- Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse bezüglich Planung, Durchführung, Auswertung und Interpretation empirischer Sozial- und Psychotherapieforschung. Sie sind in der Lage, entsprechende Forschungsliteratur methodologisch, methodisch und ethisch konstruktiv-kritisch zu beurteilen.
- Die Studierenden verfügen über statistisches Basiswissen und können quantitative Forschungszugänge in der Psychotherapieforschung analysieren. Sie sind in der Lage, entsprechende Forschungsliteratur methodisch und ethisch konstruktiv-kritisch zu diskutieren.
- Die Studierenden verfügten über die Fähigkeit des systematischen Nachdenkens über komplexe Problemlagen.

Voraussetzungen

Keine

Niveaustufe

2. Jahr

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Vortrag, Diskussion, Gruppenarbeit, Textarbeit, Anwendungsbeispiele, Übungen.

Prüfungsmodalitäten

Mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Mitarbeit (Diskussion und Übungen), eigenständige Textarbeit bzw. Rechenarbeit und Präsentation der Ergebnisse, schriftliche und mündliche Reflexion.

Lehrveranstaltungen

SE: Allgemeine Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, 1 KStd., 2 ECTS-Anrechnungspunkte
Inhalte: Einführung in psychotherapierelevante erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Auffassungen. Wissenschaftliche Zugänge zum Menschen, Bezüge psychotherapeutischer Schulen zu verschiedenen Wissenschaftstraditionen.

SE: Spezielle Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, 2 KStd., 4 ECTS-Anrechnungspunkte
Inhalte: Wissenschaftliche Zugänge zum Menschen, Bezüge psychotherapeutischer Schulen zu verschiedenen Wissenschaftstraditionen. Gegensatz analytischer und interpretativer wissenschaftstheoretischer Positionen, Einführung in die Hermeneutik und deren Bedeutung für die verstehende Psychologie, neuere Positionen des Interpretationismus. Feministische Wissenschaftstheorie, Systemtheorie, Evolutionäre Erkenntnistheorie und Evolutionspsychologie.

VU: Methoden empirischer Sozial- und Psychotherapieforschung, 1 KStd., 2 ECTS-Anrechnungspunkte

Inhalte: Die wichtigsten Schritte der Planung, Durchführung und Auswertung von Forschungsprojekten. In der Methodendiskussion wird besonders auf die Auseinandersetzung mit qualitativ orientierten Ansätzen Wert gelegt. Im Einzelnen werden Forschungsdesigns (Experiment, Einzelfallanalyse, Feldforschung,...), Erhebungsinstrumente (z.B. Interview, Fragebogen, Beobachtung,...), Auswertungsverfahren (Statistische, inhaltsanalytische, hermeneutische, sprachanalytische Verfahren,...), Interpretationsmöglichkeiten und Gütekriterien empirischer Sozial- und Psychotherapieforschung diskutiert.

VU: Statistik für PsychotherapeutInnen, 1 KStd., 2 ECTS-Anrechnungspunkte

Inhalte: Auseinandersetzung mit statistischen Basiskonzepten, Einführung in die grundlegenden deskriptiv- und inferenzstatistischen Verfahren. Verständnis und der Interpretation von Kennwerten. Projektlogik beim quantitativen Forschungsvorgehen. Unterschiede zwischen Stichprobe und Grundgesamtheit, von der Fragestellung bis zur statistischen Hypothesenprüfung, Signifikanztest. Bearbeitung und Diskussion von psychotherapierelevanten wissenschaftlichen Studien.

Nr.	Modul	KStd.	LV-Typ	ECTS
D.	Ethik und Psychotherapie	2	SE	4

Inhalte

Ethik im historischem und gesellschaftlichem Kontext, Ethik und Menschenbilder (in der Psychotherapie), ethische Aspekte in der therapeutischen Beziehung, - besonders das Thema „Verantwortung“, berufsethische Regelungen.

Lernziele

- Die Studierenden verfügen über ein grundlegendes Wissen um die allgemeines ethischen Aspekte menschlichen Denkens und Handelns. Sie sind dazu in der Lage, die Bedeutung des Begriffes „Ethik“ in seiner Vielschichtigkeit zu erfassen.
- Die Studierenden können die speziellen Aspekte der Berufsethik von PsychotherapeutInnen erkennen und systematisch zu analysieren. Sie sind dazu in der Lage, die Bedeutung von Ethik in der Psychotherapie zu erkennen und zu reflektieren.

- Die Studierenden wissen um die Bedeutung geschlechtsspezifischer Aspekte in der psychotherapeutischen Begegnung, können deren ethische Komponenten einschätzen und sind für die Problematik von Sexualität und Macht im therapeutischen Setting sensibilisiert.
- Die Studierenden verfügen über Kenntnisse berufsständischer und gesetzlicher Regelungen und Normen.

Voraussetzungen

Keine

Niveaustufe

2. Jahr

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Vortrag, Diskussion, Gruppenarbeit, Textarbeit, Anwendungsbeispiele, Übungen, schriftliche Arbeit.

Prüfungsmodalitäten

Mitarbeit (Diskussion, Rollenspiele und Übungen), eigenständige Textarbeit und Präsentation der Ergebnisse, eigenständige Erarbeitung einer wissenschaftlichen Arbeit, schriftliche und mündliche Reflexion.

Lehrveranstaltungen

SE: Ethik und Psychotherapie, 2 KStd., 4 ECTS-Anrechnungspunkte

Inhalte: siehe oben

Nr.	Modul	KStd.	LV-Typ	ECTS
E.	Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychotherapie	6		11

Inhalte

Überblick über Prinzipien und Aufbau der Rechtsordnung, insbesondere die Kompetenzverteilung, Grundlagen des Sozialversicherungsrechts, Einführung in das Arbeitsrecht, Psychotherapiegesetz. Allgemeine Grundlagen des Gesundheitswesens, Grundlagen des Krankenanstaltenwesens, Grundlagen der Rehabilitation, Grundlagen der Jugendwohlfahrt, Grundlagen der Sozialhilfe. Grundlagen der Bekämpfung und Vermeidung von Krankheiten, Grundlagen des Arzneimittel-, Apotheken- und Suchtgiftwesens, Überblick über die Berufsgruppen des Gesundheitswesens einschließlich ihrer Organisation und Ausbildung sowie der Berufspflichten und PatientInnenrechte (insbesondere der PsychotherapeutInnen, Klinischen und GesundheitspsychologInnen, Lebens- und SozialberaterInnen, SupervisorInnen) Überblick über nahe Kooperationsformen im Bereich des Gesundheitswesens (Praxisgemeinschaften, Gruppenpraxen,...), Überblick über die psychosozialen, insbesondere psychiatrischen Einrichtungen. Zusammenhänge zwischen

kulturspezifischen, sozial-gesellschaftlichen Lagen einerseits und intrapsychischen Problemen andererseits.

Lernziele

- Die Studierenden verfügen über ein systematisches Analysevermögen der institutionellen, gesundheitsrechtlichen und psychosozialen Rahmenbedingungen psychotherapeutischen Denkens und Handelns.
- Die Studierenden erkennen die Relevanz gesellschaftswissenschaftlicher Grundlagen für psychotherapeutisches Handeln (für verschiedenste Gesundheitsberufe).
- Die Studierenden haben Einblick und Durchblick in das System des österreichischen Gesundheitsrechts, kennen juristischer Fachbegriffe und Argumentationsweisen, verfügen über ein klares Wissen um psychotherapierelevante rechtliche Bestimmungen, insbesondere über Berufsgesetz, KlientInnenrechte und Konsument-Innenschutzbestimmungen.
- Die Studierenden verfügen über ein Problembewusstsein für rechtliche Zusammenhänge im Gesundheits- und Sozialwesen und überblicken rechtliche Problematiken, die sich in zwischenmenschlichen Beziehungen ergeben können.
- Die Studierenden haben eine Übersicht über Organisationsstrukturen der PsychotherapeutInnen in Österreich und in (EU-)Europa.
- Die Studierenden wissen um die Verteilung und Entstehung von Gesundheit und Krankheit - besonders hinsichtlich einkommens-, alters- und geschlechterspezifischer Aspekte, Untersuchung und Weiterentwicklung des Gesundheitssystems, Möglichkeiten Entwicklung und Evaluation der Gesundheitsförderung und Prävention.
- Die Studierenden können Inhalte und Definition des Begriffs Supervision und Modelle der Umsetzung in die Praxis unter institutionellen Bedingungen analysieren und zusammenfassen.

Voraussetzungen

Keine

Niveaustufe

1. Jahr

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Vortrag, Diskussion, E-Learning, Gruppenarbeit, Textarbeit, Anwendungsbeispiele, Übungen, schriftliche Arbeit.

Prüfungsmodalitäten

Schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, Mitarbeit (Diskussion und Übungen), eigenständige Textarbeit und Präsentation der Ergebnisse, eigenständige Erarbeitung einer wissenschaftlichen Arbeit, schriftliche und mündliche Reflexion.

Lehrveranstaltungen

VO: Gesundheit und Gesellschaft, 2 KStd., 3 ECTS-Anrechnungspunkte

Inhalte: Epidemiologie, Medizinsoziologie, Gesundheitssoziologie, Gesundheitsförderungsforschung, Qualitätssicherung im Gesundheitssystem.

VU: Forensische Aspekte der Psychiatrie, 1 KStd., 2 ECTS-Anrechnungspunkte

Inhalte: Überblick über die Forensische Psychiatrie, Rolle des Faches Forensische Psychiatrie im Rahmen der Psychiatrie und in der Gesellschaft, Klärung des Verhältnisses von Krankheit und Delinquenz; Relevante Störungsbilder, pathogenetische Konzepte, Psychodynamikverständnis. Diagnostik und Therapieverfahren der Forensischen Psychiatrie, Möglichkeiten und Grenzen der Psychotherapie in der Forensik, Rolle des Therapeuten bzw. der Therapeutin in der Forensischen Psychiatrie, Übertragungs- und Gegenübertragungsaspekte, Mehrfachaufträge.

SE: Rechtliche Rahmenbedingungen der Psychotherapie, 1 KStd., 2 ECTS-Anrechnungspunkte

Inhalte: Reichweite des Gesundheitsrechts, Strafrechtsfragen, Krankenversicherung, Vertragsabschluss, Psychotherapiegesetz, Berufspflichten, KlientInnenrechte usw. Fachübergreifende Zusammenhänge: Krisenintervention bei Suizidgefährdeten; Erstgespräch, Therapievertrag; Psychotherapie in Krankenanstalten und Institutionen.

SE: Rechtliche Aspekte persönlicher Beziehungen, 0,5 KStd., 1 ECTS-Anrechnungspunkt

Inhalte: Streifzug durch das österreichische Recht. Behandelt werden u.a. Fragen des Familienrechts (Scheidung, Obsorge, Pflege) und der sich daraus ergebenden Folgen für die Psychotherapie, aber auch öffentlich-rechtliche Verpflichtungen oder strafrechtliche Bestimmungen, die das zwischenmenschliche Zusammenleben beeinflussen.

SE: Psychotherapiegesetz und aktuelle Entwicklung der Psychotherapie in Österreich und Europa, 0,5 KStd., 1 ECTS-Anrechnungspunkt

Inhalte: Ausbildung, grundlegende Berufsdefinitionen, Berufspflichten und -rechte, Berufsperspektiven, professionelle Berufsstrukturen in Österreich und Europa (ÖBVP – Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie, EAP – European Association for Psychotherapy, EURO-Zertifikat etc.).

SE: Berufskunde und –politik, 0,5 KStd., 1 ECTS-Anrechnungspunkt

Inhalte: Informationen zu Berufsbild, Berufsfeld, Berufsausbildung; sowie Reflexionen zum Gegenstand: Psychotherapie.

SE: Ausgewählte Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychotherapie, 0,5 KStd., 1 ECTS-Anrechnungspunkt, frei wählbar aus:

SE: Supervision und Organisation, 0,5 KStd., 1 ECTS-Anrechnungspunkt

Inhalte: Supervision im allgemeinen Sinn und im berufsspezifischen Sinn wie z.B. die psychotherapeutische Supervision und die Ausbildungssupervision in Abgrenzung zur Selbsterfahrung und zur Psychotherapie.

SE: Kultur- und migrationsspezifische Psychotherapie, 0,5 KStd., 1 ECTS-Anrechnungspunkt

Inhalte: Überblick über Lebenssituation von Flüchtlingen und MigrantInnen; Holistische, sozialökonomische, politische, psychologische und medizinische Perspektiven; Übergangsräume – Problemfaktoren innerhalb der Übergangswelt; Migrationsprozess; Kulturspezifischer Aspekt; Migrationsspezifischer Aspekt; Sprache – Dolmetschen in der Psychotherapie; Traumaspezifischer Aspekt.

Nr.	Modul	KStd.	LV-Typ	ECTS
F.1.	Praxis: Einzel- od. Gruppenselbsterfahrung (50 Stunden)			2

Inhalte

Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung (Persönlichkeitsentwicklung, Selbstreflexion, Kennenlernen psychotherapeutischer Methodik in der Anwendung an sich selbst).

Lernziele

- Die Studierenden können ihre persönlichen Begrenztheiten und Entwicklungspotentiale deutlicher wahrnehmen und klarer benennen.
- Die Studierenden können erste dysfunktionale persönliche Muster erkennen und Veränderungsmöglichkeiten erproben.
- Die Studierenden sind in der Lage, eigene Persönlichkeits- und Kommunikationsmuster, Rollengestaltungen und Verhaltensweisen mit ihrer Geschichte und Gewordenheit, sozialem Geschlecht und aktuellen Beziehungssystemen in Beziehung zu setzen und diese Relationen zu reflektieren.
- Die Studierenden können ihr persönliches und soziales, bewusstes und unbewusstes Begehren und Genießen, ihre Kognitionen, Verhaltensweisen, Affekt-, Emotions- und Motivationslagen besser einschätzen und konstruktiver kommunizieren.
- Die Studierenden können Auswirkungen psychotherapeutischen Arbeitens besser einschätzen.

Voraussetzungen

Keine

Niveaustufe

1. Jahr

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Selbsterfahrung in Gruppen oder im dyadischen Setting.

Prüfungsmodalitäten

Reflexion

Lehrveranstaltungen

Keine. Der praktische Teil wird von den Studierenden selbst organisiert.

Nr.	Modul	KStd.	LV-Typ	ECTS
F.2.	Praxis: Praktikum (480 Stunden) einschließlich Praktikumsdokumentation			20

Inhalte

Praktikum im Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen in einer im psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens unter

fachlicher Anleitung und Aufsicht der Leiterin bzw. des Leiters dieser Einrichtung oder ihrer/seiner Stellvertretung. Kontakt mit dem späteren Praxis- und Arbeitsfeld. Beziehung der Theorie zur Praxis, um seine Eignung und Motivation auf der Basis von Erfahrungen einschätzen zu können.

Lernziele

- Die Studierenden können Verknüpfungen von psychotherapeutisch relevanter Theorie und biopsychosozialer Praxis im Umgang mit „verhaltensgestörten“ oder leidenden Personen herstellen.
- Die Studierenden können eine Einschätzung ihrer Eignung und Motivation für den Beruf der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten auf Basis eigener Erfahrungen im psychosozialen Feld vornehmen.
- Die Studierenden können die Möglichkeiten und Grenzen ihres späteren Praxis- und Arbeitsfelds aus eigener Erfahrung beurteilen.
- Die Studierenden verfügen über ein erstes, in der Regel multiprofessionelles Netzwerk im biopsychosozialen Praxis- und Arbeitsfeld.

Voraussetzungen

Keine

Niveaustufe

1./2. Jahr

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Praktische Tätigkeit.

Prüfungsmodalitäten

Mitarbeit und Reflexion.

Lehrveranstaltungen

Keine. Der praktische Teil wird von den Studierenden selbst organisiert.

Nr.	Modul	KStd.	LV-Typ	ECTS
F.3.	Praxis: Praktikumssupervision (20 Stunden)	1,5	UE	1

Inhalte

Psychotherapeutisch angeleitete Reflexion der Erfahrungen und Erlebnisse im Verlauf des Praktikums und die eigenen Reaktionen kennenlernen.

Lernziele

- Die Studierenden können ihre Erfahrungen und Erlebnisse in der praktischen Tätigkeit mit „verhaltensgestörten“ oder leidenden Personen unter supervisorischer Anleitung systematisch analysieren und darüber in konstruktiven Austausch treten.

- Sie erkennen im Supervisionssetting exemplarisch eigene Übertragungs- und Gegenübertragungsreaktionen in der Arbeit in der biopsychosozialer Praxis, können diese differenzieren und zunehmend zum Wohl der KlientInnen einsetzen.
- Die Studierenden sind in der Lage, den Einfluss geschlechtsspezifischer Unterschiede auf Kommunikation, Interaktion und Psychodynamik in ihrer praktischen Tätigkeit zu reflektieren.
- Die Studierenden können Verknüpfungen von psychotherapeutisch relevanter Theorie und biopsychosozialer Praxis im Umgang mit „verhaltensgestörten“ oder leidenden Personen herstellen.
- Die Studierenden können eine Einschätzung ihrer Eignung und Motivation für den Beruf der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten auf Basis eigener Erfahrungen im psychosozialen Feld vornehmen.
- Die Studierenden können die Möglichkeiten und Grenzen ihres späteren Praxis- und Arbeitsfelds aus eigener Erfahrung beurteilen.

Voraussetzungen

Zumindest begonnenes Praktikum.

Niveaustufe

2. Jahr

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Einzel- oder Gruppensupervision.

Prüfungsmodalitäten

Mitarbeit und Reflexion.

Lehrveranstaltungen

UE: Praktikumssupervision, 1,5 KStd., 1 ECTS-Anrechnungspunkt

Inhalte: Reflexion und Verarbeitung der Erfahrungen und Erlebnisse, die sich aus dem Praktikum ergeben sowie Kennenlernen und Reflexion der eigenen Reaktionen auf die praktische Erfahrung.

ANHANG 2

MUSTERSTUDIENABLAUF

1. Semester

Modul	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	KStd.	ECTS
A.1.1.	Einführung in psychotherapeutische Schulen I	VO	2	3
A.1.3.	Gruppendynamik	SE	0,5	1
A.1.4.	Vertiefungsfach: Verfahren der Psychotherapie	KS	0,5	1
B.1.	Medizinische Terminologie für PsychotherapeutInnen	SE	2	4
B.2.1.	Klinische Psychiatrie	VO	2	3
B.3.	Psychopharmakologie I	VO	1	2
B.4.	Erste Hilfe in der psychotherapeutischen Praxis	UE	1	1
E.	Berufskunde und Berufspolitik	SE	0,5	1
E.	Ausgewählte Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychotherapie: Supervision und Organisation ODER Kultur- und migrationspezifische Psychotherapie	SE	0,5	1
E.	Psychotherapiegesetz und aktuelle Entwicklung der Psychotherapie in Österreich und Europa	SE	0,5	1
E.	Gesundheit und Gesellschaft	VO	2	3
E.	Rechtliche Aspekte persönlicher Beziehungen	SE	0,5	1
E.	Rechtliche Rahmenbedingungen der Psychotherapie	SE	1	2
F.1.	Praxis: Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung (50 Stunden)			2
F.2.	Praxis: Praktikum einschließlich Praktikumsdokumentation			3
			14	29

2. Semester

Modul	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	KStd.	ECTS
A.1.1.	Einführung in psychotherapeutische Schulen II	VO	2	3
A.1.2.	Psychoanalytisches Seminar	SE	1	2
A.1.4.	Vertiefungsfach: Verfahren der Psychotherapie	KS	2	4
B.2.1.	Schulenspezifische Psychopathologie	SE	2	4
B.2.2	Psychosomatik	VU	1	2
B.2.3.	Einführung in die Kinderpsychiatrie	VO	2	3
B.2.4.	Gerontopsychotherapie und –psychiatrie	SE	1	2
B.3.	Psychopharmakologie II	VU	2	4
E.	Forensische Aspekte der Psychiatrie	VU	1	2
F.2.	Praxis: Praktikum einschließlich Praktikumsdokumentation			3
			14	29

3. Semester

Modul	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	KStd.	ECTS
A.2.	Persönlichkeitstheorie im Kontext Psychotherapie	SE	2	4
A.5.1.	Klinische Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen	VU	0,7	1,5
A.5.1.	Klinische Psychodiagnostik	VU	1,3	2,5
A.5.2.	Schulenspezifische Diagnostik	SE	2	4
A.6.	Psychosoziale Interventionsformen	SE	4	5
C.	Allgemeine Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	SE	1	2

C.	Methoden empirischer Sozial- und Psychotherapieforschung	VU	1	2
F.2.	Praxis: Praktikum einschließlich Praktikumsdokumentation			7
F.3.	Praxis: Praktikumssupervision (20 Stunden)	UE	1,5	1
			13,5	29

4. Semester

Modul	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	KStd.	ECTS
A.3.1.	Allgemeine Psychologie mit Sozialpsychologie	VU	2	4
A.3.2.	Entwicklungspsychologie	SE	2	4
A.4.	Rehabilitation, Sonder- und Heilpädagogik	VU	2	4
C.	Spezielle Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	SE	2	4
C.	Statistik für PsychotherapeutInnen	VU	1	2
D.	Ethik und Psychotherapie	SE	2	4
F.2.	Praxis: Praktikum einschließlich Praktikumsdokumentation			7
			11	29

Abschlussprüfungssemester (5. Semester)

Modul	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	KStd.	ECTS
	Abschlussarbeit			2
	Kommissionelle Abschlussprüfung			2
				4